



Begutachtungsentwurf

**betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014)
geändert wird
(Oö. KJHG-Novelle 2024)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. KJHG 2014, das seit 1. Mai 2014 in Kraft ist und seither nur punktuell geändert wurde, bedarf nun einer umfangreicheren Novellierung.

Konkret erfolgen Änderungen im Zusammenhang mit

- allgemeinen und legistischen Notwendigkeiten, zeitgemäßen Begrifflichkeiten, praxisgerechten Zuständigkeiten und bedarfsgerechtem Kostenersatz;
- Datenverwendung und Kommunikation;
- Stärkung von familiären Betreuungsformen;
- Begrifflichkeiten und Anpassungen bei privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen inklusive generellem Ausschluss der persönlichen Eignung als Fachpersonal von rechtskräftig einschlägig verurteilten Personen;
- Begrifflichkeiten und Anpassungen im Bereich der Prävention (Förderung und Entlastung), sowie
- Hilfen für junge Erwachsene.

A. Zu den Neuerungen im Zusammenhang mit allgemeinen und legislatischen Notwendigkeiten, zeitgemäßen Begrifflichkeiten, praxisgerechten Zuständigkeiten und bedarfsgerechtem Kostenersatz bei Erziehungshilfen

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, ersetzt der Begriff der „Entscheidungsfähigkeit“ durchgängig im ABGB den seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) verwendeten Begriff der „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ (vgl. etwa §§ 141, 172, 173 und § 213 Abs. 2 ABGB). Der neue Begriff entspricht dem bislang verwendeten aber inhaltlich im Wesentlichen. Diese Änderung der Begrifflichkeiten wird im Oö. KJHG 2014 nachvollzogen.

Bei Gefahr im Verzug und beim Wechsel des Hauptwohnsitzes im Rahmen von Erziehungshilfen, die keine volle Erziehung darstellen oder bei Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt oder Obdachlosigkeit, führen die derzeitigen Zuständigkeitsregeln in der Praxis nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen. In diesen Fällen wird eine praxisgerechte Zuständigkeitsregel normiert. Bei Rechtsstreitigkeiten, wie zB Schadenersatzforderungen wird in Übereinstimmung mit aktueller Rechtsprechung (vgl. zuletzt Landesgericht Linz, 15 R 31/23v vom 28.2.2023) und um Regressverfahren zwischen verschiedenen - hinter den Dienststellen stehenden - Rechtsträgern zu vermeiden klargestellt, dass die Städte mit eigenem Statut und die Sozialhilfeverbände für durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursachte Schäden unmittelbar in Anspruch zu nehmen sind. Bei durch Bedienstete einer Kinder- und Jugendhilfe einer Bezirkshauptmannschaft verursachte Schäden wird im Übrigen ohnehin das Land, das hier als Kinder- und Jugendhilfeträger und als Dienstgeber auftritt, in Anspruch zu nehmen sein.

Im Bereich des Kostenersatzes bei voller Erziehung wird der Praxis genüge getan und eine Härtefallklausel verankert, um bedarfsgerecht die Situation vormals betreuender Eltern(teile) berücksichtigen zu können.

In diesem Bereich sind somit folgende Neuerungen vorgesehen:

- praxisgerechte Ergänzung der Zuständigkeitsregel bei Gefahr im Verzug;
- praxisgerechte Zuständigkeitsregel bei vorübergehendem Wohnsitzwechsel im Rahmen einer Erziehungshilfe (außerhalb der vollen Erziehung) oder bei Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt oder bei Obdachlosigkeit sowie bei vollbetreutem Wohnen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger die Obsorge innehat;
- Einfügen einer Härtefallklausel bei der Festsetzung und Einhebung des Kostenersatzes bei voller Erziehung sowie
- Klarstellung der unmittelbaren Inanspruchnahme von Städten mit eigenem Statut bei Rechtsstreitigkeiten.

B. Zu den Neuerungen im Zusammenhang mit der Datenverwendung und Kommunikation

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden die Betroffenenrechte EU-weit einheitlich definiert. Die Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten auf der einen Seite und die Transparenz im Umgang mit den betroffenen Personen auf der anderen Seite sind dem Kinder- und Jugendhilferecht - weil es sich hier vielfach um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten („sensible Daten“) handelt - auch bislang nicht fremd. Ganz im Gegenteil, das Kinder- und Jugendhilferecht kennt ausführliche Datenverwendungsbestimmungen und ein differenziertes Auskunftsrecht. Das Verhältnis des Auskunftsrechts nach der DSGVO zu den spezifischen kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunftsrechten nach § 14 und Verschwiegenheitspflichten nach § 13 bedarf dabei einer Klarstellung. In diesem Zusammenhang wird einerseits die Durchbrechung der Verschwiegenheit im Kooperationsbereich und der Vorrang des Auskunftsrechts anstelle der Hinausgabe von Kopien explizit geregelt. Andererseits bedarf es hinsichtlich des Widerspruchsrechts, des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Berichtigungsrechts und der Informationspflichten Einschränkungen und Klarstellungen, die der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden.

Bislang ist die Aufbewahrungsdauer (von Daten und Dokumenten) im Oö. KJHG 2014 durch einen unbestimmten Gesetzesbegriff normiert. Im Sinn einer Rechtsklarheit und -sicherheit sowohl für die zur Datenverarbeitung verpflichteten Organisationseinheiten als auch die betroffenen Personen, soll die Aufbewahrungsdauer je nach Aufgaben- bzw. Leistungsbereich und in Abwägung der Interessen auf Geheimhaltung, des Kinderschutzes, des Rechtsschutzes (insbesondere auch des Opferschutzes) und der Einheitlichkeit der Akten- bzw. Dokumentationsführung nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, wurden im Bereich des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013; vgl. nunmehr auch die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe) auch Änderungen im als unmittelbares Bundesrecht geltenden § 40 erlassen. Da jedoch die Regelung, welche Datenarten nach dem Oö. KJHG 2014 verarbeitet werden dürfen, in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt (spätestens seit der „Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe“ durch BGBl. I Nr. 14/2019), sind diese Bestimmungen im Oö. KJHG 2014 entsprechend anzugleichen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe (des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seiner Organisationseinheiten bzw. von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) haben grundsätzlich auch bei der Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen (vgl. § 15 Abs. 8). Dies wird auch bei der Wahl der heutzutage durchwegs digitalen Kommunikationskanäle bzw. -medien der Fall sein. Die Wahl der Kommunikationsmittel steht jedoch nicht im alleinigen Einflussbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und mitunter müssen jene (datenschutzrechtlich weniger sicheren) Kommunikationswege verwendet werden, die von den betreuten Personen genutzt

werden, um eine (wenn auch niederschwellige) Kommunikation erst zustande zu bringen bzw. aufrecht zu erhalten.

Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil professioneller sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Arbeit. Die Dokumentation erfolgt vielfach bereits in elektronischer Form. Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zur Führung einer elektronischen Dokumentation der von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen des Privatrechts erfolgenden Betreuungen dient insofern der Klarstellung. Hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrung der Dokumentation fehlt bislang eine verbindliche gesetzliche Regelung. Auch hier soll Rechtssicherheit für Behörden, Einrichtungen sowie Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden.

Die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken durch den Kinder- und Jugendhilfeträger ist zwar nicht explizit angeführt, ergibt sich jedoch mittelbar aus den Bestimmungen der §§ 12 (Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit) und 17 (Statistik). Die Einsicht in Daten durch Dritte zum Zweck wissenschaftlicher oder historischer Forschung ist - außer mit Zustimmung (aller) betroffenen Personen, was in der Praxis regelmäßig kaum zu bewerkstelligen ist - nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Diese Einsicht soll nunmehr - unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten - ermöglicht werden.

Als wesentliche Punkte der Neuregelung sind in diesem Bereich anzuführen:

- Klarstellung des Vorrangs des kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunftsrechts;
- Ausschluss des Widerspruchsrechts, des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Lösungs- und Berichtigungsrechts und Einschränkung der Informationspflichten nach der DSGVO;
- Angleichung der Datenverarbeitungsbestimmung an die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe bzw. das B-KJHG 2013;
- Klarstellung, dass - unter Bedachtnahme auf die Datensicherheit - jene Kommunikationsmittel verwendet werden dürfen, mit denen die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen bzw. deren Familien in der Praxis erreicht werden können;
- Anpassung der Bestimmungen über die Dokumentation der Tätigkeit der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie jener der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen an die elektronische Akten- bzw. Dokumentationsführung sowie Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage zur Führung elektronischer Dokumentationen durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen;
- verbindliche Festlegung der Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten und der Dokumentation nach Abschluss der Leistungserbringung bzw. Volljährigkeit bei voller Erziehung und Adoption sowie
- Schaffung einer Ermächtigung zur Verwendung von Daten zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken auch durch Dritte.

C. Zu den Neuerungen zur Stärkung familiärer Betreuungsformen

In der abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kinder- und Jugendhilfe stellt die „Stärkung familiärer Betreuungsformen“ ein wichtiges strategisches Leitziel dar. Es soll vermehrt Kindern und Jugendlichen in hochbelastenden Lebenssituationen das Aufwachsen in einer Familie bzw. in einem familiären Umfeld ermöglicht werden. Häufig ist die Betreuung in sozialpädagogischen Wohngruppen ein geeigneter Lebens- und Lernort für junge Menschen. Überall dort wo es besser entspricht, soll aber eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen in einer familiären Betreuungsform möglich sein.

Der Begriff der Pflegepersonen nach § 26 Abs. 3 Oö. KJHG 2014 geht von einer „nicht nur vorübergehenden“ Pflege und Erziehung der Pflegekinder aus, also der klassischen Dauer- bzw. Langzeitpflege. Daran soll grundsätzlich festgehalten werden. Neben dieser Form und der (zeitlich begrenzten) Betreuung in Krisenpflegefamilien gewinnen jedoch flexible überbrückende bzw. ergänzende familiäre Betreuungsformen (etwa als Kurzzeitpflege zur Überbrückung prekärer akuter Situationen oder als Teilzeitpflege zur ergänzenden Unterstützung der leiblichen Eltern) als „Unterstützungspersonen“ immer mehr an Bedeutung. Diese dienen auch - im Sinn des Einsatzes des gelindesten Mittels - als Alternativen für ein (gänzliches) Herausnehmen eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie.

Bereits aus der geltenden Rechtslage ergibt sich, dass familiäre Betreuungsformen nicht zwingend im Rahmen einer vollen Erziehung (§ 45) stattfinden müssen, sondern solche flexible Formen vielmehr auch im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung (§ 44) oder einer Hilfe in belasteten Familiensituationen (als sozialer Dienst iSd. §§ 19 ff.) erfolgen können. Hinsichtlich der finanziellen Absicherung der betroffenen Personen, die diese flexiblen Betreuungsleistungen erbringen, ist auf die Möglichkeit der analogen Anwendung der Regelungen im Rahmen einer vollen Erziehung (wie insbesondere Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe, Sonderbedarf inklusive regelmäßig anfallende Geldleistungen) zu verweisen. Diese flexiblen Betreuungsformen sollen nun auch bei den betroffenen Bestimmungen explizit ins Oö. KJHG 2014 aufgenommen werden, um die Bedeutung dieser Betreuungsformen nochmals ausdrücklich hervorzuheben.

Folgende Punkte sind daher enthalten:

- explizite Verankerung von überbrückenden und ergänzenden familiären Betreuungsformen außerhalb der vollen Erziehung sowie
- Vorsehen einer schriftlichen Vereinbarung über die Rahmenbedingungen (insbesondere finanzielle Abgeltung) in Fällen von vom Kinder- und Jugendhilfeträger initiierten flexiblen familiären Betreuungsformen.

Ferner sind im Zusammenhang mit familiären Betreuungsformen folgende weitere Punkte in diesem Gesetzentwurf anzuführen:

- Weitergeltung von Pflegekindergeldbescheiden bei Übersiedlung der Pflegeeltern;
- Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bescheiderlassung und der Höhe der Geldleistungen bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen;

- Klarstellung, dass eine fachliche Vorbereitung bei nahen Angehörigen nicht zwingend erforderlich ist sowie
- Klarstellung, dass (auch) das Krisenpflegekindergeld als Aufwendersatz anzusehen ist.

D. Zu den Neuerungen im Zusammenhang mit Hilfen für junge Erwachsene

Die gegenständliche Novelle enthält eine Angleichung der Bestimmung an die zugrundeliegende Bestimmung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe, sodass im Einzelfall eine Hilfe für junge Erwachsene auch dann gewährt werden kann, wenn eine Erziehungshilfe nicht exakt am 18. Geburtstag aufrecht ist.

E. Zu den Begrifflichkeiten und Anpassungen im Zusammenhang mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen inklusive generellem Ausschluss der persönlichen Eignung von rechtskräftig einschlägig verurteilten Personen

Die Begriffe „private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“, „Betreiber“ und „Einrichtung“ werden im Gesetz an unterschiedlichen Stellen nicht durchgängig einheitlich verwendet. Hier erfolgt eine Bereinigung.

Für die Erbringung von Leistungen der behördlichen (öffentlichen) wie der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte heranzuziehen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Nunmehr wird durch Schaffung einer expliziten Regelung klargestellt, dass eine persönliche Eignung bei rechtskräftiger Verurteilung von vorsätzlich begangenen Straftaten, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, ausgeschlossen ist. Dies ist jedenfalls bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung der Fall.

Hinsichtlich der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern (15 Prozent-Klausel) wird klargestellt, dass die Angebote der mobilen vollen Erziehung (Einzelwohnbetreuung) und die familiären Betreuungsformen (IN-Betreuung, familiäre Krisenbetreuung) nicht in die Berechnung der Gesamtzahl der Plätze eines Rechtsträgers miteinzubeziehen sind.

Bei der vorläufigen Inbetriebnahme von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen durch die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung innovative Ansätze bzw. Erfahrungen aus der Praxis in die spätere Bewilligung noch einfließen können, ohne dass auf Grund des Fristablaufs in Folge von zB noch nicht abgeschlossenen Evaluierungen ein Zeitraum ohne aufrechte Bewilligung entsteht.

Weiters sollen Redaktionsversehen in den Strafbestimmungen geschlossen werden.

Als wesentliche Punkte in diesem Bereich sind somit anzuführen:

- Harmonisierung (Bereinigung und Vereinheitlichung) von Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen;
- Anpassung der Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsvoraussetzungen an die angepassten Begrifflichkeiten;

- expliziter Ausschluss der persönlichen Eignung bei einschlägigen strafrechtlichen Verurteilungen;
- Konkretisierung der 15 Prozent-Klausel auf bestimmte stationäre Wohnformen;
- Erleichterung bei der vorläufigen Inbetriebnahme durch Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung sowie
- Beseitigung von Redaktionsversehen in den Strafbestimmungen.

F. Zu den Begrifflichkeiten und Anpassungen in der Prävention (Förderung und Entlastung)

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Familien erbracht. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht der Ausgleich von finanziellen Notsituationen durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen; dies ist Aufgabe anderer Systeme, wie insbesondere der Sozialhilfe.

Dennoch haben die finanziellen Rahmenbedingungen der Familien mittelbar Einfluss auf den Hilfebedarf. Nicht zuletzt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass prekäre Familiensituationen einerseits immer komplexer werden und andererseits vielfach lange im Verborgenen bleiben. Eine wachsende Zahl von Kindern lebt in Armut. In Oberösterreich waren 2019 elf Prozent armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, was etwa 156.000 Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern entspricht. Darunter fallen in etwa 20.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (IBE Studie: Lebenslagen armutsgefährdeter Familien in Oberösterreich, 2021). Dies bedeutet, verstärkt gesundheitlichen Belastungen und psychosozialen Benachteiligungen ausgesetzt zu sein (wie zB psychische Erkrankung, Suchterkrankung eines Elternteils, konflikthafte Familienbeziehungen, etc.). Armut und die damit verbundenen Belastungssituationen können einen Ursachenbeitrag zur Kindeswohlgefährdung leisten, schränken die Lebensbedingungen von Kindern ein und können Langzeitfolgen über den gesamten Lebensverlauf haben (vgl. dazu auch den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder).

Durch gesellschaftlich bedingte Veränderungen familiärer Strukturen fehlen soziale Netze für Familien. Erst wenn Kinder oder Jugendliche besonders auffälliges oder gar delinquentes Verhalten setzen, treten diese Veränderungen zu Tage und es wird immer schwieriger, dem entgegen zu treten. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme an auffälligem Verhalten bei Jüngeren zu beobachten.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass gerade der frühkindlichen Entwicklung im Hinblick auf die spätere Entfaltung eines jungen Menschen eine überproportional hohe Bedeutung zukommt. Die Prävention und hier insbesondere jene im frühkindlichen Bereich ist daher umso wichtiger. Die Bedeutung der psychosozialen frühen Begleitung und Unterstützung wird in wissenschaftlichen Studien bestätigt (zB Studie zum gesellschaftlichen Mehrwert von Grow Together, 2016, siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 1). Als wesentlicher Erfolgsfaktor für Hilfen im frühkindlichen Bereich wird in diesen Studien angeführt, dass es effektive Systeme braucht, welche gezielt Familien in belasteten Situationen erkennen und bedarfsgerechte Unterstützung anbieten, wobei enge Kooperationen und ein vernetztes Angebot notwendig sind. Dem wird im vorliegenden

Gesetzesentwurf Rechnung getragen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang nach wie vor die Kooperation mit anderen Systemen (siehe § 1 Abs. 8).

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre haben darüber hinaus auch dazu geführt, dass sich der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter nach hinten verschoben hat. Im Herkunftssystem heranwachsende junge Menschen ziehen in Österreich durchschnittlich mit 25,4 Jahren von zu Hause aus. So werden beispielsweise auch in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung - WFA-KJV) unter „jungen Erwachsenen“ alle Personen verstanden, die zwar das 18., nicht jedoch das 30. Lebensjahr vollendet haben. Als „Jugendliche“ werden gemäß Bundes-Jugendvertretungsgesetz und Bundes-Jugendförderungsgesetz alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres verstanden. Für sie hat sich der Begriff „junge Erwachsene“ durchgesetzt. Übergänge in das Erwachsenenalter, wie fertige Ausbildung, Einstieg in die Berufswelt, Heirat oder eigener Haushalt, bestehen zwar nach wie vor, sind aber immer weniger aussagekräftig, da sich diese Zeitpunkte eben tendenziell weiter nach hinten verschieben. Daher soll auch die bereits bestehende Möglichkeit der niederschweligen Beratung, Unterstützung oder Unterkunftsmöglichkeit (zB Streetwork, Jugendnotschlafstelle) für junge Erwachsene und im Einzelfall zur Absicherung der Verselbständigung und in akuten Notsituationen geringfügig über das 21. Lebensjahr hinaus explizit im Gesetz abgebildet werden.

Als wesentliche Punkte in diesem Bereich sind somit anzuführen:

- sprachliche Anpassungen an aktuelle Entwicklungen;
- Hervorhebung der Bedeutung der Prävention insbesondere im frühkindlichen Bereich;
- Klarstellung, dass logopädische Betreuung im Einzelfall auch für ältere Kinder erforderlich ist sowie
- Klarstellung, dass soziale Dienste auch als niederschwellige Dienste für junge Erwachsene und, wenn dies notwendig ist, um den Übergang in die Selbständigkeit zu unterstützen, im Einzelfall darüber hinaus gewährt werden können.

II. Kompetenzgrundlagen

Mit Inkrafttreten der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Kinder- und Jugendhilfe am 1. Jänner 2020 wurde die im Zuge der Bundesstaatsreform beschlossene Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG wirksam (Art. 151 Abs. 63 Z 5 B-VG, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019). Dadurch wurde die Kompetenz des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beseitigt, womit sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Vollziehung allein den Ländern zukommt (Art. 15 B-VG). Mit der angeführten Art. 15a B-VG-Vereinbarung verpflichteten sich die Länder, die bisher im 1. Teil des B-KJHG 2013 festgelegten Instrumente, Leistungen und Mindeststandards auch weiterhin im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen.

Die Aufnahme von Verhandlungen für eine Anpassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe (BGBl. I Nr. 106/2019) ist nicht erforderlich, da keine Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände gegeben sind und der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die geringfügigen Anpassungen bzw. Konkretisierungen im Bereich der Hilfen für junge Erwachsene. Siehe dazu auch den Beschluss der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten vom 6. Oktober 2023 über das gemeinsame Verständnis der Interpretation und Präzisierung der bestehenden Regelung des Art. 2 Z 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe iVm. § 29 B-KJHG 2013 (vgl. dazu VSt-855/1 vom 9. Oktober 2023).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

A. Datenverwendung und Kommunikation

Durch die Normierung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen kommt es einerseits bei vollen Erziehungen zu verlängerten Aufbewahrungen im Vergleich zur aktuellen Praxis. Andererseits führt die nunmehrige Rechtssicherheit hinsichtlich der anschließenden Lösungsverpflichtung von Dokumentationen wiederum auch zu reduzierten Aufbewahrungsdauern im Vergleich zur gängigen Praxis. Insbesondere wird durch die ausdrückliche Normierung von Aufbewahrungsdauern eine aufwendige Einzelfallprüfung zB bei datenschutzrechtlichen Lösungsbegehren hintangehalten. Die im Rahmen von Richtlinien bislang als Orientierung festgehaltenen empfohlenen Aufbewahrungsfristen vermögen auch bislang nicht die angesprochene datenschutzrechtliche Einzelfallprüfung gänzlich zu beseitigen und können - auch sofern bislang kürzere Fristen empfohlen waren - nicht als Basis für eine allfällige Kostenzurechnung herangezogen werden.

Weiters soll insbesondere die Abgrenzung des kinder- und jugendhilfrechtlichen Auskunftsrechts zu den Auskunftsrechten nach der DSGVO zu mehr Klarheit und Sicherheit führen.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Effekte weitgehend ausgleichen und es - auch in Kombination mit der Stärkung familiärer Betreuungsformen außerhalb der vollen Erziehung und der Forcierung der elektronischen Aktenführung bzw. Dokumentation - in Summe zu keinen nennenswerten (diesem Gesetzesvorhaben zurechenbaren) zusätzlichen Kosten kommen wird.

B. Stärkung familiärer Betreuungsformen

Die höhere Flexibilisierung bei familiären Betreuungsformen führt tendenziell zu weniger vollen Erziehungen (Krisenbetreuung bis hin zur Betreuung in einer Vollversorgungsgruppe) und damit zu Kosteneinsparungen - auch im Sinn einer Kostensteigerungsämpfung - in einem nicht näher abschätzbaren Ausmaß.

C. Hilfen für junge Erwachsene

Durch die vorgeschlagene Flexibilisierung bei der Zugangsvoraussetzung - in Entsprechung des Beschlusses der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilferferentinnen und -referenten vom Oktober 2023 - ist nur mit wenigen zusätzlichen Einzelfällen zu rechnen, wobei - sofern es sich um die weitere Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung handelt - pro Fall durchschnittlich Kosten in Höhe von rund 48.000 Euro pro Jahr (4.000 Euro pro Monat) anfallen. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Fälle muss mit drei Stunden für die Vorbereitung bis zum Abschluss einer Vereinbarung sowie mit bis zu sechs Stunden für die Hilfeplanung und eine Stunde für administrative Verrechnungstätigkeiten, dh. zehn Stunden pro Jahr und Fall an zusätzlichem Personalaufwand gerechnet werden. Nicht berücksichtigt sind hier jene Kosten für Hilfen, die bei Erreichung der Verselbständigung durch die gewährte Hilfe für junge Erwachsene in anderen Systemen (zB Sozialhilfe) unterbleiben können.

D. Flexibilität hinsichtlich Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit beim (Teil-)Kostenersatz in der vollen Erziehung

Der Teilkostenersatz deckt in etwa sechs Prozent der tatsächlichen Betreuungskosten (diese betragen in etwa 80 Euro pro Tag bei Pflegefamilien und in etwa 205 Euro pro Tag in Einrichtungen). Insgesamt wurden im Jahr 2022 in Oberösterreich etwa 2,7 Mio. Euro aus dem Titel des Teilkostenersatzes eingenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit (ausschließlich bei dem zuvor überwiegend betreuenden Elternteil) in etwa 30 Prozent der Fälle zu einer Reduktion von bis etwa 25 Prozent der Bemessungsgrundlage (Durchschnittswert) führen könnte. Unter dieser Annahme würden sich die Einnahmen aus dem Teilkostenersatz landesweit um 200.000 Euro verringern (von 2,7 auf 2,5 Mio. Euro).

Insgesamt ist bei diesem Entwurf somit von keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten auszugehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen des § 11 Abs. 1 gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

Folgende Richtlinie wird dabei umgesetzt:

- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen dem Schutz und der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. § 55a referenziert auf die Mitwirkung der Bundespolizei ausschließlich im Rahmen deren gesetzmäßigen Wirkungsbereichs (nach dem Sicherheitspolizeigesetz - SPG).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im **Abs. 1** wird durch explizite Aufnahme der Prävention in die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe auf deren Bedeutung allgemein und im Bereich der frühkindlichen Entwicklungen im Besonderen hingewiesen.

Nicht zuletzt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass prekäre Familiensituationen einerseits immer komplexer werden und andererseits vielfach lange im Verborgenen bleiben. Erst wenn Kinder oder Jugendliche besonders auffälliges oder gar delinquentes Verhalten setzen, treten diese zu Tage und es wird immer schwieriger dem entgegen zu wirken. In diesem Zusammenhang kommt neben den klassischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (zB Eltern- und Mutterberatungsstellen) gerade auch Leistungsangeboten aus dem Kooperationsbereich (vgl. § 1 Abs. 8), wie zB den „Frühen Hilfen“ große Bedeutung zu. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass der frühkindlichen Entwicklung im Hinblick auf die spätere Entfaltung eines jungen Menschen eine überproportional hohe Bedeutung zukommt. Die Prävention und hier insbesondere jene im frühkindlichen Bereich ist daher umso wichtiger.

Der Ökonom James Heckmann wies in seiner mit dem Nobelpreis ausgezeichneten Arbeit zum Return on Investment von Interventionen je nach Lebensphase nach, dass der ökonomische Nutzen bei Maßnahmen in der frühen Kindheit deutlich am größten ist. Er errechnete ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von etwa 1 : 8, dh. pro investiertem Euro kommen etwa 8 Euro zurück. Der Effekt zeigt sich besonders ausgeprägt bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien, wo der „Return on Investment“ bei etwa 1 : 16 liegt.

Zur gegenseitigen Information im Kooperationsbereich siehe auch § 13 Abs. 4 Z 4 und die Bemerkungen dazu. Demnach haben bei der Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im selben konkreten Fall Familien, Kinder und Jugendliche betreuen und fördern, zusammenzuarbeiten. Dabei besteht eine gegenseitige Auskunftspflicht insoweit, als dies für die Sicherung des Kindeswohls und zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 2:

In **Z 1** wird auch in den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe der Blick auf den frühkindlichen Bereich in den Fokus des allgemeinen Bewusstseins gehoben. Siehe dazu im Übrigen die Bemerkungen zu § 1.

Zu § 5:

Die Aufgabenerfüllung durch die Kinder- und Jugendhilfe folgt überwiegend in Privatwirtschaftsverwaltung (siehe dazu VwGH vom 26. Juni 2012, 93/11/0221 [ÖA 1996, 67], und VfGH vom 20. Juni 2007, B 881/06, und zuletzt auch OGH vom 23. März 2021, 1Ob211/20s [zu Maßnahmen bei Gefahr im Verzug]). Nur in jenen Aufgaben, in denen dieses Landesgesetz die Erstellung von Bescheiden (Pflegekindergeld, Betreuungsbeitrag, Bewilligung von privaten Pflegeverhältnissen) vorsieht bzw. die im Rahmen der Bewilligung bzw. Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder sozialpädagogischen Einrichtungen oder der (Fach)Aufsicht (vgl. §§ 6, 9 und 24) über Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. Kinder- und

Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt) bzw. private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder sozialpädagogische Einrichtungen erfolgen, liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor; ebenso bei den Aufsichtstätigkeiten nach §§ 29, 34 und § 49 Abs. 5.

Die Einfügung der Wortfolge „nach Maßgabe dieses Landesgesetzes“ stellt klar, dass für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen (zB der Bedarf nach Information und Beratung in Erziehungsfragen, die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Ausbeutung, Kinderhandel oder die dauerhafte Abwesenheit von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen) maßgeblich ist. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zwar stets subsidiär zu Leistungen im Kooperationsbereich des § 1 Abs. 8, wie beispielsweise nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö ChG) bzw. dem Oö. Grundversorgungsgesetz oder solchen des Gesundheitsbereichs, stehen aber nicht allein schon dann zu, wenn diese Systeme mangels Ressourcen oder aus anderen Gründen keine Leistung erbringen.

Keine Leistungen sind weiterhin (vgl. dazu schon die Beilage 1082/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode) Personen zu gewähren, die sich nur auf der Durchreise befinden, es sei denn bei Vorliegen von Gefahr im Verzug.

Noch deutlicher hebt die nunmehrige Formulierung somit auch hervor, dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Oö. KJHG 2014 (nur) dann besteht, wenn dies in den maßgeblichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 40 Abs. 1 und § 43 Abs. 1) entsprechend zum Ausdruck gebracht wird.

Zu § 6:

Gemäß **Abs. 3** sind Aufgaben, deren Erfüllung auf Grund anderer Gesetze und völkerrechtlicher Verträge dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder dem „Jugendwohlfahrtsträger“ obliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen, womit das Oö. KJHG 2014, das - ohne zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zu unterscheiden - die Bezeichnung „Bezirksverwaltungsbehörde“ aus dem damaligen Grundsatzgesetz (B-KJHG 2013) übernommen hat, die Bezirkshauptmannschaften und die Städte mit eigenem Statut (Statutarstädte) adressiert. Sofern es sich dabei um Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, wird die Stadt mit eigenem Statut im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig (§ 58); ansonsten als Bezirksverwaltungsbehörde (im übertragenen Wirkungsbereich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als zuständiges Organ; vgl. Art. 119 Abs. 2 B-VG). Unter den im Abs. 3 angesprochenen Aufgaben sind ua. die dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach dem ABGB (Obsorge, Unterhaltsvertretung, Setzung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug, ...), dem Ausbildungspflichtgesetz (APfIG), dem Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), dem Schulpflichtgesetz 1985, dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG), dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen - HAÜ), dem Unterbringungsgesetz (UbG), dem

Unterhaltsvorschußgesetz 1985 (UVG), etc. zukommenden Aufgaben angesprochen. Sofern freilich Aufgaben den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut) zukommen (wie zB in der Kostentragung oder einer allfälligen Haftung), sind dies ebenfalls Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Diesbezüglich wird an dieser Stelle nun auf § 58 Abs. 2 verwiesen.

Im **Abs. 6** wird die Formulierung an die vereinheitlichte Definition der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im § 9 Abs. 1 angepasst. Damit wird die bislang in beiden Bestimmungen enthaltene redundante Definition privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (als mit bestimmten Aufgaben beauftragte Rechtsträger) beseitigt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im **Abs. 7** wird klargestellt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger, dem auf Grund einer Kindeswohlgefährdung (zumindest) Pflege und Erziehung durch das Gericht oder durch Vereinbarung mit den obsorgeberechtigten Personen übertragen wurde, im Rahmen der vollen Erziehung die Ausübung der Pflege und Erziehung durch privatrechtliche Vereinbarung an jene Personen bzw. Einrichtungen weiter zu übertragen hat, die in weiterer Folge die (regelmäßige) Betreuung der Kinder bzw. Jugendlichen übernehmen. Damit ist sichergestellt, dass diese Personen bzw. Einrichtungen über die für die (tägliche) Betreuung erforderlichen Rechte als Erziehungsberechtigte (dh. mit Pflege und Erziehung betraute Personen iSd. § 181 Abs. 4 ABGB) verfügen. In derartigen Betreuungsvereinbarungen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger an die Rahmenbedingungen des Obsorgerechts (zB Zustimmungsrechte gemäß § 167 Abs. 2 ABGB oder Informations- und Äußerungsrechte nach § 189 ABGB) gebunden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat derartige Vereinbarungen allerdings nicht nur im Rahmen der vollen Erziehung, dh. wenn eine Gefährdung eine Betreuung in der Familie nicht (mehr) zulässt, sondern auch im Rahmen der Ausübung seines „bloßen“ Obsorgerechts, also ohne unmittelbare Gefährdung aus dem Familienumfeld zu treffen (zB bei Findelkindern, unbegleiteten minderjährigen Fremden und Vertriebenen [sofern ihm die Obsorge übertragen wurde] oder Betreuungen in Einrichtungen nach § 12 Oö. ChG; siehe diesbezüglich zur Zuständigkeit auch § 7 Abs. 4). Abs. 7 erwähnt als Hauptanwendungsfall deshalb die im § 24 Abs. 3 genannten Einrichtungen, dh. neben den sozialpädagogischen Einrichtungen insbesondere jene nach dem Oö. ChG bzw. der Grundversorgungsvereinbarung. Mitumfasst können hier aber auch Einrichtungen auf Grundlage anderer Landes- oder Bundesgesetze sein (vgl. den Kooperationsbereich des § 1 Abs. 8).

Zu § 7:

Durch die Ergänzung im **Abs. 1** wird noch deutlicher klargestellt, dass die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder tatsächlichen Aufenthalt zwar die Grundregel darstellt, die Zuständigkeitsbestimmungen jedoch stets in Zusammenschau insbesondere mit den §§ 49 und 50 zu lesen sind.

Im **Abs. 3** wird, um die Zuständigkeitsbestimmungen für den Rechtsanwender besser darzustellen, ein Hinweis auf bundesländerübergreifende Erziehungshilfen aufgenommen. Siehe dazu im Übrigen die Ausführungen zu den §§ 49 und 50. Diesbezüglich wird dort explizit auch für

bundesländerübergreifende Erziehungshilfen in Oberösterreich inhaltlich die Bestimmung des - nunmehr im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe als Grundsatz für die Gesetzgebung der Länder vereinbarten - § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 wiedergegeben. Hinsichtlich grenzüberschreitender Erziehungshilfen sind überdies internationale Regelungen, wie die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 („Brüssel IIb Verordnung“) zu beachten.

In jenen Fällen, in denen dem Kinder- und Jugendhilfeträger zum Zeitpunkt eines Wohnsitzwechsel, der zum Zweck bzw. im Rahmen einer Betreuung nach § 12 Oö. ChG erfolgt bzw. erfolgt ist, zumindest die Pflege und Erziehung (als Teil der Obsorge) übertragen ist, soll nach **Abs. 4** kein Zuständigkeitswechsel erfolgen. Das heißt die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) soll örtlich zuständig bleiben, aus deren Bereich der (erstmalige) Wohnsitzwechsel erfolgt ist. Damit wird eine analoge Zuständigkeitsregel wie bei der vollen Erziehung festgelegt und es erfolgt auch eine Angleichung an die diesbezügliche Zuständigkeit nach dem Oö. ChG (vgl. § 49 Abs. 2 Oö. ChG). Gleiches gilt, sofern der Wohnsitzwechsel zum Zweck der Begründung eines Wohnverhältnisses insbesondere zum Schutz vor Gewalt (zB Frauenhaus oder Einrichtungen für Schwangere [Schutz des ungeborenen Lebens]) oder Obdachlosigkeit und nur vorübergehend (siehe dazu die Bemerkungen zu § 49) erfolgt bzw. erfolgt ist. Die „gesamte“ Zuständigkeit (zB auch die Unterhaltsvertretung) bleibt (zumindest vorerst) im Herkunftsbezirk, womit einerseits die Betreuungskontinuität gewahrt bleibt und andererseits jenen Bezirken, in denen derartige Einrichtungen angesiedelt sind, daraus kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Zu § 8:

Die Zuständigkeit zur Setzung von Maßnahmen bei Gefahr im Verzug stellt eine Durchbrechung der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den Hauptwohnsitz (bzw. mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts) gemäß § 7 dar, um als „Notfallkompetenz“ ein rasches Eingreifen am Ort einer Gefährdung sicherzustellen. Sie liegt (derzeit ausschließlich) bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung), in deren Sprengel die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Dies entspricht der Intention der unmittelbaren Gefahrenabwehr und ist für die überwiegende Anzahl der auftretenden Fallsituationen auch sinnvoll und passend.

In der Praxis gibt es allerdings immer wieder auch Fälle, in denen die Setzung einer Maßnahme absehbar ist und von der für die Kinder, Jugendlichen bzw. die Familie grundsätzlich gemäß § 7 oder §§ 49 und 50 örtlich (nach dem Wohnsitz) zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung), die mit der Situation vertraut ist, zu einem Zeitpunkt auch vorbereitet werden kann, in dem die unmittelbare Gefahr noch nicht vorliegt (zB das Aussprechen eines Ausfolgeverbots gegenüber einer betreuenden Krankenanstalt in einem anderen Bezirk). In diesen Fällen soll nunmehr nach **Abs. 1** die für die Familie grundsätzlich zuständige (und in der Regel bereits befasste und damit fallführende) Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde

(Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) auch die entsprechenden Verfügungen (vor Ort im anderen Bezirk) selbst setzen können (und dies auch tun). Insbesondere wenn diese die Familie bereits kennt und daher Gefährdungspotentiale besser einschätzen kann, wird es eben „tunlich“ sein, dass diese die Maßnahme selbst setzt. Sofern es sich um gemäß § 50 Abs. 4 von der Landesregierung (dh. dem Land im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) betreute Jugendliche handelt, soll nunmehr auch dieser diese Möglichkeit zukommen. In all diesen Fällen hat eine Abstimmung der betroffenen Kinder- und Jugendhilfen unverzüglich, dh. zeitgleich (wenn nicht gleich vorab) mit dem Setzen der Maßnahme zu erfolgen, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit dem Setzen der Maßnahme wird der Gefahr in der Regel begegnet sein, sodass konkurrierende Zuständigkeiten oder gar sich widersprechende Maßnahmen in der Praxis erst gar nicht in Betracht kommen.

Da es allerdings weiterhin auch Situationen geben wird, in denen die Familie der grundsätzlich gemäß § 7 (oder §§ 49 und 50) zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) nicht bekannt ist oder die gefährdende Situation unvorhersehbar bzw. überraschend auftritt, bleibt die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) am Ort der zu setzenden Maßnahme - wie bisher - zuständig. Damit bleibt die „Notfallkompetenz“ der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Gefahr aufrecht, um im Interesse des Kinderschutzes bei nicht vorhersehbaren Ereignissen handlungsfähig zu sein.

In weiterer Folge ist wie bisher davon auszugehen, dass in der Regel schon der Gerichtsantrag (§ 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB) nach Setzung der Maßnahme bei Gefahr im Verzug der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) am Hauptwohnsitz obliegt („weitere Durchführung“ nach der Setzung der Gefahr im Verzug-Maßnahme). Bei gemäß § 50 Abs. 4 Oö. KJHG 2014 durch die Landesregierung (dh. das Land in Privatwirtschaftsverwaltung) betreuten Jugendlichen kann die Antragstellung (in Ausübung der Obsorgerechte und -pflichten; vgl. § 50 Abs. 4 zweiter Satz) daher auch durch die Landesregierung (das Land) selbst erfolgen. Damit erhält die Landesregierung (das Land) auch die Möglichkeit (und in Entsprechung des Kindeswohls im Einzelfall auch die Verpflichtung), zB bei Aufkündigung einer Vereinbarung über eine volle Erziehung, in der Zuständigkeit und damit in der Fallführung zu bleiben; ein „Zurückfallen“ der (Fall-)Zuständigkeit auf die zuvor zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) soll damit nicht automatisch eintreten. Nach Beendigung der vollen Erziehung hat die Landesregierung (das Land) den betroffenen Kindern und Jugendlichen im Interesse der Betreuungskontinuität eine Nachbetreuung gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 zu gewähren, wenn dies zur Sicherung des Erfolgs der Erziehungshilfe erforderlich ist (vgl. § 50 Abs. 4 dritter Satz).

Die Befugnis der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung), in deren Sprengel die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind, bleibt davon jeweils unberührt. So wird diese zB bei einer (mitunter

nur vor Ort wahrnehmbaren) Zuspitzung der Gefährdung weitergreifende Maßnahmen zu setzen haben.

Selbstverständlich haben in solchen Fällen die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) oder die Landesregierung (bzw. das Land) einander unverzüglich gegenseitig zu informieren. Unverzüglich bedeutet, sofern dies tunlich und vorhersehbar ist, auch im Vorhinein.

Bei bundesländerübergreifenden Erziehungshilfen liegt die Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Maßnahme. Nach Setzen der Gefahr-im-Verzug-Maßnahme kann die Kinder- und Jugendhilfe am Ort der Maßnahme allenfalls im Wege der Amtshilfe die fallführende Behörde aus einem anderen Bundesland unterstützen.

Zu § 9:

Die Begriffe „private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“, „Betreiber“ und „Einrichtung“ werden im Gesetz an unterschiedlichen Stellen nicht durchgängig einheitlich verwendet. Nunmehr wird im **Abs. 1** klargestellt, dass unter einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung der Rechtsträger gemeint ist, der mit der Durchführung bestimmter nicht hoheitlicher Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (beispielsweise Erbringung eines sozialen Dienstes nach § 21 oder Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung nach § 24) beauftragt wird (und zwar von den im § 6 Abs. 1 bis 4 genannten Rechtsträgern und Organisationseinheiten).

Weiterhin kommt in diesem Zusammenhang von vornherein keine Beauftragung privater Einrichtungen mit Leistungen in Frage, die in Hoheitsverwaltung zu erbringen sind, wie etwa alle mit Bescheid zu erledigenden Aufgaben (zB Pflegebewilligungen [§ 31], Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe [§ 30] oder sämtliche Aufsichtstätigkeiten [zB §§ 29, 34 und § 49 Abs. 5]). Andererseits kann auch keine Beauftragung eines Rechtsträgers mit Aufgaben erfolgen, die ausdrücklich dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, was bei der jeweiligen Bestimmung klargestellt wird (siehe zB § 27 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, § 36 Abs. 3 erster Satz und § 39 Abs. 4).

In Weiterentwicklung des Förderwesens stellt eine Förderungsvereinbarung keine Beauftragung mehr dar. Die „bloße“ Förderung eines Rechtsträgers (zB im Kooperationsbereich § 1 Abs. 8) durch den Kinder- und Jugendhilfeträger macht diesen begrifflich noch nicht zu einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Das Land als Träger von Privatrechten kann für Leistungen gemäß diesem Landesgesetz bzw. im Kooperationsbereich nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten Förderungen gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht freilich nicht.

Von der Definition des Abs. 1 werden daher sowohl private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfasst, die nach Abs. 2 einer bescheidmäßigen Eignungsfeststellung bedürfen, als auch jene, die ausschließlich durch Beauftragung (zB Leistungsvertrag oder Betreuungsvereinbarung) tätig werden. Für alle privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gilt gleichermaßen, dass die zur

Verfügung gestellten Finanzmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig eingesetzt werden müssen, während die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nunmehr nur noch für eignungsfeststellungspflichtige Leistungen erforderlich ist, da eine Beständigkeit in der Leistungserbringung in diesen Bereichen für den Kinder- und Jugendhilfeträger von besonderer Bedeutung ist.

An dieser Stelle wird klargestellt, dass Beauftragungen insbesondere zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausschließlich vom oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten erfolgen können. Für sozialpädagogische Einrichtungen trifft § 24 Abs. 9 mit der 15 Prozent-Klausel eine pauschalierte Sonderregelung. Eine Betreuung von Personen, die zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, kann daher nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen. Diese Zustimmung kann an gesonderte Vereinbarungen mit dem die Leistung beauftragenden Kinder- und Jugendhilfeträger (wie zB eine erweiterte Kostenübernahme bei Verbleib der betreuten Personen in Oberösterreich) gebunden werden.

Im Rahmen der sprachlichen bzw. begrifflichen Anpassungen sprechen Abs. 2 und 3 nunmehr von „Leistungen“ anstatt von „Hilfen“, da dies dem Aufgabenspektrum in diesem Zusammenhang besser entspricht. **Abs. 2** regelt unverändert, für welche Arten von Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen deren bescheidmäßige Eignungsfeststellung vorausgesetzt wird. Dabei handelt es sich um Leistungen, an deren bestmöglich qualifizierter Erbringung der Kinder- und Jugendhilfeträger ein besonderes Interesse hat: Einerseits die sozialen Dienste gemäß § 20 Abs. 2 Z 6 (hier weiterhin ausschließlich die Kinderschutzzentren) und Z 7 (sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuung) und § 21 Abs. 2 Z 5 (Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Streetwork und spezialisierten sozialpädagogisch begleiteten Notschlafstellen); andererseits auch die Angebote zur Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber gemäß § 22. Mit dem Wegfall der bisher im § 21 Abs. 2 Z 4 genannten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei familiären Krisensituationen wird der Praxis Rechnung getragen, wonach diese Angebote ohnehin einer Bewilligungspflicht gemäß § 24 unterliegen. Für alle anderen Arten von Hilfen bzw. Leistungen privater Anbieter, zB Informations- oder Beratungsleistungen (vgl. § 3 Z 1 und 2), ist hingegen eine Eignungsfeststellung nicht vorgesehen und auch nicht Voraussetzung der Leistungserbringung. Dies entspricht auch den im § 1 verankerten Grundsätzen der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe und der Kooperation mit anderen Rechtsträgern, die allenfalls derartige Leistungen anbieten wollen. Insoweit ist auch eine Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers (vgl. nunmehr Abs. 5) nicht vorgesehen.

Bereits mit der Erlassung des Oö. KJHG 2014 wurde festgelegt, dass bescheidmäßige Eignungsfeststellungen ausschließlich durch die Landesregierung erfolgen. Dem wird nun unmittelbar im **Abs. 3** durch Erwähnung der Landesregierung anstelle des Kinder- und Jugendhilfeträgers Rechnung getragen; der bisherige Abs. 5 kann daher in weiterer Folge entfallen. Die Eignungsfeststellungserfordernisse des Abs. 3 werden an die nunmehrigen Begrifflichkeiten angepasst, wobei der Bedarf als grundlegende Voraussetzung bereits vorweg angeführt wird. Jene Voraussetzungen, die insbesondere zu prüfen sind, werden in nunmehr fünf Ziffern demonstrativ aufgezählt, wobei in Z 5 ausdrücklich klargestellt wird, dass die Betreuung von Kindern bzw.

Jugendlichen nur dann eine Eignungsfeststellungsvoraussetzung darstellt, wenn die Betreuung der Leistung immanent ist (was beispielsweise bei reinen Beratungsleistungen nicht der Fall ist).

Das Erfordernis, im gegebenen Zusammenhang auch eine Bedarfsprüfung vorzusehen, ergibt sich aus der Notwendigkeit der gezielten Planung und Steuerung des Angebots in diesen Bereichen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Dafür ist es nach **Abs. 4** erforderlich, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger einerseits darauf zu achten hat, dass Hilfen in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen. Andererseits wird er in der Bedarfsprüfung darauf hinzuwirken haben, dass - um einen effizienten und effektiven Betrieb sowie den wirtschaftlichen Bestand (inklusive Errichtung) abzusichern - Überkapazitäten vermieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Nachfrage nach einer bestimmten Leistung bereits durch bestehende Leistungen (zB auch solche aus dem Kooperationsbereich iSd. § 1 Abs. 8 wie zB Frühe Hilfen) abgedeckt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher im Interesse einer zielgerichteten Planung und Steuerung - in Erfüllung seiner Vorsorgeverpflichtung - unter Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung die Möglichkeit haben, im Hinblick auf Leistungen, für die nach den Ergebnissen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung kein Bedarf besteht, eine beantragte Eignungsfeststellung zu versagen. Damit soll auch die Belastung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Aufsicht vermieden werden und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Leistungen nach diesem Landesgesetz weitgehend um nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse handeln wird. Soweit die (bei der Bedarfsprüfung zu berücksichtigenden) örtlichen und regionalen Bedürfnisse im Bedarfs- und Entwicklungsplan (noch) nicht entsprechend konkretisiert sind, bleibt unverändert, dass zu deren Feststellung jedenfalls die betroffenen Organisationseinheiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers (vgl. § 6) und die betroffenen regionalen Träger sozialer Hilfe im Sinn des Oö. SHG 1998 anzuhören sind.

Der bisherige **Abs. 5** entfällt; siehe dazu die Bemerkungen zu Abs. 3.

Der nunmehrige **Abs. 5** entspricht dem bisherigen Abs. 6. Der Aufsicht unterliegen weiterhin (nur) nach Abs. 2 und 3 eignungsfestgestellte und beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht konkret zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - Mängelbeseitigungsauftrag samt Untersagung des weiteren Betriebs wegen Kindeswohlgefährdung, Widerruf der Eignung - entsprechen jenen im Rahmen der Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen (§ 25 Abs. 2 und 3). Gegenstand der Aufsicht ist (wie bei § 25) die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung. Im nunmehr zweiten Satz wird daher ein Redaktionsversehen aus dem Jahr 2002 beseitigt und klargestellt, dass sich die Aufsichtsbefugnis der Landesregierung auch auf die Einhaltung der Eignungsfeststellungsvoraussetzungen bezieht. Dabei ist ua. zu prüfen, ob die geleisteten Beträge sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden (Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Der nunmehrige **Abs. 6** entspricht dem bisherigen Abs. 7 und legt unverändert fest (ebenfalls im Gleichklang mit der Regelung bei sozialpädagogischen Einrichtungen [§ 24 Abs. 7]), wie die Landesregierung vorzugehen hat, wenn sich bei der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die Voraussetzungen ändern, die ursprünglich zur Eignungsfeststellung geführt haben (neuerliche Prüfung, allenfalls Abänderung der Eignungsfeststellung), oder gar nicht mehr vorliegen (Widerruf

der Eignungsfeststellung). Außerdem sind Mitteilungspflichten des Rechtsträgers über beabsichtigte wesentliche Änderungen vorgesehen. Eine Informationsverpflichtung an die Landesregierung besteht demnach bei Änderungen, die sich auf den Inhalt des Bescheids auswirken, zB grundlegende Änderungen des sozialpädagogischen Konzepts hinsichtlich Gruppengröße, Zielgruppe, Personaleinheiten, Übertragung an einen anderen Rechtsträger, etc. Die Veränderung in der Rechtsträgerschaft bzw. die Übertragung der Leistungserbringung an einen anderen Rechtsträger löst jedenfalls eine Informationspflicht aus. Die Beurteilung, ob die geänderten Voraussetzungen zu einer Abänderung oder einem Widerruf der Eignungsfeststellung führen, obliegt im Einzelfall der Landesregierung.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 8 und normiert unverändert das Erlöschen der Eignungsfeststellung, wenn die Leistung über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten nicht mehr erbracht wurde oder der Rechtsträger nicht mehr existiert, samt Mitteilungspflichten an die Landesregierung. Auch dies entspricht den Regelungen in Bezug auf sozialpädagogische Einrichtungen (§ 24 Abs. 8).

Zu § 11:

Abs. 1 zweiter Satz dient - in Anlehnungen an § 11 Ktn. KJHG - der legislatischen Klarstellung, dass die persönliche Eignung jedenfalls auszuschließen ist, wenn eine Person wegen einer vorsätzlichen Straftat, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde und diese noch nicht getilgt ist. In weiterer Folge wird klargestellt, dass Verurteilungen wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 201 bis 220a StGB) jedenfalls die persönliche Eignung ausschließen. Ebenso kann dies bei Straftaten, die nicht im 10. Hauptstück des StGB geregelt sind, wie zB Kindesentführung (§ 195 StGB) oder Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB), der Fall sein, wenn die Art der Straftat oder deren Begehung eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt. Mit dem Ausschluss von Personen, die wegen einer Straftat gemäß dem 10. Abschnitt des StGB rechtskräftig verurteilt wurden, wird gleichzeitig die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011) umgesetzt, wonach der Mitgliedstaat Personen, die wegen einer Straftat im Sinn der Art. 3 bis 7 der Richtlinie rechtskräftig verurteilt wurden, dauerhaft von einer beruflichen Tätigkeit, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausschließen kann.

Der Ausschluss der persönlichen Eignung ist ab Rechtskraft der gerichtlichen Verurteilung der genannten Delikte gegeben. Diese Bestimmung dient insoweit als Ergänzung zu § 220b StGB für den landesgesetzlichen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, wobei es in Anbetracht des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe und der besonders vulnerablen und mitunter vorbelasteten Zielgruppe der zu betreuenden Personen über die Dauer eines Ausspruchs eines Tätigkeitsverbots durch das Gericht hinausgeht. Aus der demonstrativen Aufzählung

(„jedenfalls“) ergibt sich überdies, dass auch eine bereits getilgte Straftat im Einzelfall die persönliche Eignung ausschließen kann, wenn wiederum gerade die Art der Straftat oder deren Begehung eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt.

Die Anpassung im **Abs. 6** trägt der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im § 9 Rechnung.

Umsetzungshinweis:

§ 11 Abs. 1 setzt die Art. 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011) um.

Zu § 13:

Die Verschwiegenheitsverpflichtung spielt in einem sensiblen Bereich wie jenem der Kinder- und Jugendhilfe eine äußerst zentrale Rolle, weshalb es zum Schutz der Privatsphäre von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einerseits absolut notwendig ist, diese entsprechend zu wahren. Dennoch braucht es andererseits, wie es auch das Gesetz bisher vorsieht, um im Rahmen des Kinderschutzes eine gute Zusammenarbeit mit involvierten Stellen zu ermöglichen, Ausnahmen und Auskunftsrechte, gerade auch im Interesse des Kinderschutzes.

Vorweg ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ein Gesetz für jedermann vorhersehbar regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. § 1 Abs. 2 DSGVO verlangt demnach, materienspezifische Regelungen in dem Sinn vorzusehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe etwa VfSlg. 18.146/2007; 18.643/2008; 19.886/2014; 19.892/2014; VfGH vom 29. November 2017, G 223/2016). Daraus folgt, dass iSd. Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und der Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 2 DSGVO) personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn diese Daten zur Erreichung des Ziels erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt sind. Die übersichtlichere und aus der Generalklausel (siehe nunmehr Abs. 4 Z 5) herausgelöste und explizite Darstellung des - in der Fallarbeit typischerweise zu erfolgenden - Informationsaustausches trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Der nunmehrige **Abs. 1** normiert ausschließlich die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht, während die Möglichkeiten zu deren Durchbrechung nun ausnahmslos im Abs. 4 geregelt werden.

Abs. 3 wird an die Begriffsdefinition im § 9 Abs. 1 angepasst.

Die bereits bislang vorgesehene Durchbrechung der Verschwiegenheit ist nunmehr ausschließlich im **Abs. 4** normiert. In diesen Fällen der Durchbrechung ist die Weitergabe bzw. Übermittlung von Informationen im erforderlichen Ausmaß daher zulässig bzw. zur Wahrung des Kinderschutzes auch geboten. Die auch bisher explizit angeführte Durchbrechung der Verschwiegenheit im Strafverfahren gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte (nunmehr **Z 1**) soll (nach dem

Vorbild des § 13 Abs. 2 Tiroler KJHG) im Sinn der Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit für den Rechtsanwender um (Zivil-)Gerichte in Verfahren zu Obsorge- und Kontaktrechten im Außerstreitverfahren (**Z 2**) und Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 22 Abs. 2 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz, **Z 3**) ergänzt werden. Dies entspricht der gängigen Praxis in Auslegung der Interessenabwägung. Hier ist festzuhalten, dass § 22 Abs. 2 SPG selbst ausschließlich die Sicherheitsbehörden ermächtigt, im Rahmen einer sicherheitspolizeilichen Interessenabwägung deren Informationen auszutauschen. Die Z 3 stellt nunmehr die explizite kinder- und jugendhilferechtliche Ermächtigung zum Informationsaustausch dar, die - wie eingangs dargelegt - verfassungsrechtlich ebenfalls unter einer entsprechenden Interessenabwägung zulässig ist. Die Auswirkung zukünftiger Verhaltensweisen von Kindern bzw. Jugendlichen bzw. auch jungen Erwachsenen wird hier ein Element in dieser Abwägung darstellen. Bei der Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im selben konkreten Fall Familien, Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene betreuen und fördern (zB Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der außerschulischen Kinderbetreuung), zusammenzuarbeiten. **Z 4** normiert für diese Zwecke der gegenseitigen Auskunft die Durchbrechung der Verschwiegenheit insoweit, als dies für die Sicherung des Kindeswohls und zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Die Interessenabwägung trägt den Erfordernissen Rechnung, die sich in der Praxis der vernetzten Zusammenarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und des Gesundheits-, Kinderbetreuungs-, Bildungsbereichs- und sonstigen Hilfs- und Betreuungssystemen andererseits ergeben. Dabei wird ua. auf die Berufsbilder des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes Bezug genommen. Zum Schutz von Minderjährigen muss, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessenabwägung im Interesse der betroffenen Minderjährigen (oder jungen Erwachsenen) liegt, ein Austausch von Informationen im Rahmen von Fallkonferenzen, Hilfeplanbesprechungen etc. möglich sein. Auch in den Bereichen, in denen dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Ausübung von Pflege und Erziehung oder die (gesamte) rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen obliegt, ist im erforderlichen Ausmaß eine Datenweitergabe zB zur Wahrung und Geltendmachung von Ansprüchen oder Leistungen (wie zB Waisenpension, Familienbeihilfe, Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, dem Oö. Grundversorgungsgesetz, dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) gegenüber (Verwaltungs-)Behörden oder anderen leistungserbringenden Stellen zulässig und geboten. Darunter fällt ausdrücklich auch die Auskunft gegenüber der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft im Rahmen deren Tätigkeit als kideranwältliche Vertrauensperson.

In **Z 5** wird die bisherige allgemeine Interessenabwägung aus Abs. 1 aufgenommen.

Die Interessenabwägung wird sich stets insbesondere auch an verantwortungsvollen Eltern orientieren, sodass davon auszugehen ist, dass es den Fachkräften, insbesondere den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, in unmittelbarer Ausübung der Pflege und Erziehung in gleicher Art wie auch Eltern möglich ist, all jene Informationen weiterzugeben, die im Sinn der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eben auch von verantwortungsvollen Eltern weitergegeben würden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Verweigerung einer Zeugenaussage zB nach § 157 Abs. 1 Z 3 StPO.

Zu § 14:

Mit dem 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017, ersetzt der Begriff der Entscheidungsfähigkeit durchgängig im ABGB den seit dem KindRÄG 2001 verwendeten Begriff der Einsichts- und Urteilsfähigkeit (vgl. etwa §§ 141, 172, 173, 213 Abs. 2 ABGB), entspricht diesem aber inhaltlich im Wesentlichen. Diese Begrifflichkeit wird im **Abs. 2** nachvollzogen.

Gemäß §§ 13 und 16 besteht hinsichtlich der von der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeträger und dessen Organisationseinheiten [dh. die Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädte] sowie privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) bekannt gewordenen Tatsachen - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - eine Verschwiegenheitspflicht. Neben dem kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunftsregime des § 14 ist beispielsweise Art. 148b Abs. 1 B-VG und § 11 Abs. 3 VolksanwG hinsichtlich der Befugnisse der Volksanwaltschaft oder § 210 Abs. 3 ABGB im Bereich der Unterhaltsvertretung zu beachten.

Mit der DSGVO wurden die Betroffenenrechte EU-weit einheitlich definiert. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO ist zentraler Bestandteil des Selbst Datenschutzes und ermöglicht den betroffenen Personen, Grundlegendes über die Verarbeitung ihrer Daten zu erfahren, insbesondere ob und welche Daten der Verantwortliche über sie verarbeitet, und ob dies rechtmäßig geschieht. Ein vorrangiges Ziel ist dabei die Erhöhung der Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, welche persönlichen Daten von ihnen von wem und zu welchem Zweck gespeichert werden. Andererseits soll auch der Schutz der Betroffenen vor unbefugter Weitergabe verstärkt werden.

Diese beiden Aspekte (transparentes Auskunftsrecht einerseits und Schutz vor unbefugter Weitergabe andererseits) sind und waren dem Kinder- und Jugendhilferecht auch bislang nicht fremd. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit Eltern und anderen Bezugspersonen zusammen und achtet dabei auf Transparenz und Beteiligung (vgl. auch § 42), weshalb die zu erfassenden personenbezogenen Informationen grundsätzlich den betroffenen Personen zugänglich sind. Einschränkungen sind allerdings insbesondere dann geboten, wenn dies dem Kindeswohl geschuldet ist oder Daten anderer Personen zu schützen sind.

§ 14 regelt - im Anwendungsbereich der DSGVO auch in deren Einschränkung zu Art. 15 DSGVO (vgl. Art. 23 DSGVO) - die Auskunftsrechte. Betroffene Personen haben das Recht, vom jeweiligen Verantwortlichen (Amt der Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörde [bzw. Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt] oder private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und jene Daten, die auch im Rahmen der Informationsrechte bekannt zu geben sind. Diese (allgemeine datenschutzrechtliche) Verpflichtung kann nach der DSGVO be- bzw. eingeschränkt werden (vgl. dazu Art. 23 Abs. 1 lit. e und i DSGVO), wenn die Einschränkungen notwendig und verhältnismäßig sind und ua. dem Schutz wichtiger Ziele im

öffentlichen Interesse oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dienen.

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO kann somit nur nach Maßgabe der kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte ausgeübt werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bestehen - bedingt durch den hohen Stellenwert des Kindeswohls, das als eines der höchsten Rechtsgüter in der österreichischen Rechtsordnung über dem Grundrecht auf den Schutz der persönlichen Daten anzusiedeln ist - eigene Auskunftsrechte. Die Besonderheiten dieser Auskunftsrechte liegen zum einen darin, dass seitens der Kinder- und Jugendhilfe zu den Kindern und Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, in dem sichergestellt ist, dass sich diese darauf verlassen können, dass Informationen (zB auch über Beziehungen zu den engsten Verwandten) nicht unreflektiert an diese weitergegeben werden müssen. Zum anderen handelt es sich dabei um höchstpersönliche Betreuungsprozesse, in denen vielfach eine komplexe Verknüpfung von Informationen über andere Personen stattfindet, deren Rechte ebenfalls zu schützen sind.

Dieser besonderen Herausforderung trägt das Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur insofern Rechnung, als es eigene (nicht abgeleitete) Auskunftsrechte der Kinder und Jugendlichen einerseits und deren Angehörigen (Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen) andererseits generiert, sondern auch dadurch, dass es die Auskunftsrechte der Kinder und Jugendlichen nach ihrem Entwicklungsstand und Schutzbedürfnis differenziert betrachtet. Insofern reichen die kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunftsrechte in ihrer Zielrichtung, Schutzfunktion und Differenzierung weit über jene der DSGVO hinaus und gehen deren allgemeinen Bestimmungen insofern auch vor.

Weiters ist zu differenzieren zwischen einer Auskunft über personenbezogene Daten einerseits und dem Zugang zu Dokumenten andererseits. Zwar verpflichtet Art. 15 Abs. 3 DSGVO den Verantwortlichen zur Zurverfügungstellung einer Kopie, doch kann ein genereller bzw. uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten in der Kinder- und Jugendhilfe nicht vom Auskunftsrecht der DSGVO abgeleitet werden. Grundsätzlich darf nach dieser Bestimmung das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen - auch des Verantwortlichen selbst (zB auch zur Wahrung von Berufsgeheimnissen) - nicht beeinträchtigen. Hier bedarf es daher einer Güterabwägung (vgl. auch DSB-D122.913/0001-DSB/2019 vom 18. April 2019 und DSB-D124.339 vom 10. August 2020). Mit letzterer Entscheidung hat die Datenschutzbehörde entschieden, dass darunter entgegen dem herkömmlichen Verständnis nicht die Herausgabe ganzer Dokumente wie etwa E-Mails, Whats-App-Verläufe oder Gesprächsprotokolle zu verstehen seien. Die DSGVO normiere laut Datenschutzbehörde lediglich das Recht auf Erhalt einer „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, wovon eben nicht Dokumente wie E-Mails und dergleichen zu verstehen seien. Nach Ansicht der Datenschutzbehörde werden die Zwecke des Auskunftsrechts nicht dadurch vereitelt, indem einer betroffenen Person anstatt von Kopien von Dokumenten, die personenbezogene Daten über sie enthalten, bloße Kopien der darin enthaltenen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden. Ob sich diese Ansicht zu einer ständigen, gefestigten Judikaturlinie verdichtet, bleibt auch angesichts der im Ergebnis nicht überzeugenden Entscheidung des BVwG vom 20.10.2022, W274 223814-1/SE, sowie der jüngsten

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH; siehe dazu die Bemerkungen zu § 16a Abs. 5) abzuwarten. Deshalb legt § 16a Abs. 5 im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 lit. e und i DSGVO nunmehr ausdrücklich fest, dass mit dem Recht auf Auskunft kein Recht auf Hinausgabe von Kopien von Dokumenten oder Aktenbestandteilen bzw. Datensätzen verbunden ist. Ein solcher gesetzlicher Ausschluss wurde im Übrigen auch vom BVwG in der zuvor zitierten Entscheidung für zulässig befunden. Wenn keine Rechte Dritter berührt sind bzw. das Kindeswohl dem nicht entgegensteht, können Kopien zur Erfüllung der Auskunftsverpflichtung herausgegeben werden (so explizit auch bereits die Erläuternden Bemerkungen zu § 14 [vgl. die Beilage 1082/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode], wonach die Erteilung der Auskunft auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden kann). Mitunter wird dies sogar das gebotene Mittel sein, eine Verpflichtung dazu bzw. gar zur Hinausgabe einer Kopie eines ganzen Aktes (bzw. Kopien von Datensätzen oder Dokumenten) ist allerdings nicht abzuleiten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass für überwiegende Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mangels hoheitlichen Handelns (vgl. dazu VwGH vom 26. Juni 2012, 93/11/0221 [ÖA 1996, 67] und VfGH vom 20. Juni 2007, B 881/06, zuletzt auch OGH vom 23. März 2021, 1Ob211/20s [zu Maßnahmen bei Gefahr im Verzug]) auch kein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG besteht.

Durch den Klammerausdruck im **Abs. 4** wird nun auch ausdrücklich klargestellt, dass Kinder und Jugendliche Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen haben, solange durch die Mitteilung an obsorgeberechtigte Personen der Beratungszweck vereitelt würde. Dabei wird das Alter der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen eine maßgebliche Rolle spielen, da der Kindeswille mit zunehmendem Alter an berücksichtigungswürdiger Bedeutung zunehmen wird. Ebenso ist im Rahmen der Interessenabwägung wie bisher die Auskunft über Schriftstücke, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Zusammenhang mit der Adoption und damit auch der „anonymen Geburt“ zur Aufbewahrung und Ausfolgung an das Kind übergeben werden, ausschließlich dem entscheidungsfähigen Kind zu erteilen. All diese Rechte sind auch Ausfluss der Art. 12 und 13 der UN-KRK.

Zu § 15:

Mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, wurde - neben begrifflichen Anpassungen an die DSGVO - § 40 B-KJHG 2013 auch um die Verarbeitung von Video- und Bildmaterial sowie eine Datenübermittlungsbestimmung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des automatisierten Familienbeihilfenverfahrens ergänzt. Angesichts der nunmehr seit 1. Jänner 2020 - durch die Kompetenzänderung BGBl. I Nr. 14/2019 - im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem Landesgesetzgeber gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zukommenden ausschließlichen Kompetenz auch zur Erlassung spezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen, ist eine Implementierung dieser Anpassungen in das Oö. KJHG 2014 erforderlich.

Bild- und Videomaterialien werden zumeist im Rahmen diagnostischer und therapeutischer Settings erstellt und dürfen nur für die im **Abs. 1 bis 4** normierten Zwecke (insbesondere

Gefährdungsabklärung, Abklärung des Hilfebedarfs, Gewährung von sozialen Diensten und Erziehungshilfen, Eignungsbeurteilung, Leistungserbringung, Leistungsabrechnung und Aufsicht, Wahrnehmung der Obsorge, etc. sowie Stellungnahmen an Gerichte) verarbeitet werden. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 DSGVO sind dabei einzuhalten. Bild- und Videomaterial, das von Dritten dem Kinder- und Jugendhilfeträger zB im Rahmen einer Gefährdungsmittelung zur Verfügung gestellt wird, ist bereits jetzt von den Tatbeständen des § 15 bzw. den Rechtsgrundlagen für die elektronische Aktenführung bzw. Dokumentation erfasst und zu verarbeiten.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Rechtsvertretung (zB der Unterhaltsvertretung) zu verarbeitenden Informationen wird klargestellt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht nur ermächtigt ist, die Daten des direkt Unterhaltsverpflichteten zu verarbeiten, sondern nach **Abs. 3** (wie auch nach § 102 AußStrG) auch die Daten jener Personen, die für die Einkommensbemessung des Unterhaltspflichtigen selbst relevant sind.

Im **Abs. 4** wird bei dieser Gelegenheit ein offensichtliches Redaktionsversehen im § 40 Abs. 3 B-KJHG 2013 behoben. Es ist nicht ersichtlich, warum im Bereich der Stellungnahmen an Zivil- und Strafgerichte nicht auch Daten von jungen Erwachsenen übermittelt werden dürfen, sofern dies in deren überwiegendem berechtigten Interesse gelegen ist.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger (und seine Organisationseinheiten) ist nach dem Strafregistergesetz 1968 und dem Tilgungsgesetz 1972 ermächtigt, Strafregisterauskünfte zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten von einer bestimmten Person ausgehenden Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes (vgl. § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968) sowie Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Eignungsbeurteilung von Pflege- und Adoptivwerberinnen und -werbern (vgl. § 9a Abs. 2 Z 1 Strafregistergesetz 1968) einzuholen und die Daten zu verarbeiten. Im Wortlaut des **Abs. 5** sind bislang nur die Sonderauskünfte explizit erwähnt, während sich die „regulären“ Strafregisterauskünfte implizit aus den Datenverwendungsbestimmungen der Abs. 1 und 2 ergeben. Die Aufnahme in die Bestimmung des Abs. 5 dient daher ausschließlich der Klarstellung. § 58c Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz sieht weiters vor, dass eine Übermittlung von Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei auch an Kinder- und Jugendhilfeträger in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zulässig ist. Auch dies wird im Abs. 5 entsprechend nachvollzogen.

Im **Abs. 6b** entfällt die Zitierung der Rechtsquelle der DSGVO, da in § 58a nunmehr an einer Stelle Verweise auf die Rechtsquellen der in diesem Landesgesetz enthaltenen Bundesgesetze und Rechtsakte der EU enthalten sind.

Im **Abs. 7** wird durch Aufnahme der Sicherheitsbehörden und der sonstigen im § 13 Abs. 4 Z 4 genannten Personen (im Kooperationsbereich) harmonisiert. Weiters wird die mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 normierte Weiterentwicklung des automatisierten Familienbeihilfenverfahrens auch im Oö. KJHG 2014 verankert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeträger und dessen Organisationseinheiten sowie private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) haben grundsätzlich auch bei der Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen (vgl. **Abs. 8**). Die Wahl der Kommunikationsmittel steht jedoch nicht im alleinigen Einflussbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und mitunter müssen heutzutage (mitunter auch datenschutzrechtlich weniger sichere) digitale Kommunikationskanäle verwendet werden, um eine Kommunikation überhaupt zustande zu bringen bzw. aufrecht zu erhalten. Im Gegensatz zu unmittelbaren persönlichen Kontakten birgt der Einsatz von technischen Hilfsmitteln - auch unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt - stets ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Datensicherheit (Telefonate können abgehört werden, Videotelefonie oder -konferenzen unbefugt gespeichert werden, Mail- oder Messengerdaten an Unbefugte weitergegeben werden, etc.). Die Kinder- und Jugendhilfe wird hier, um den Kontakt herstellen bzw. aufrecht erhalten zu können - unter sorgfältiger Abwägung des Kindeswohls und des Schutzes der personenbezogenen Daten - jene Kommunikationsformen und -mittel in Anspruch nehmen müssen, die von den betroffenen Familien, Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen genutzt werden. Dabei ist beispielsweise durch möglichst sparsamen Umgang mit personenbezogenen Daten sorgsam umzugehen, ein gänzlicher Verzicht auf die Nutzung dieser Kommunikationsmittel ist im niederschweligen Kommunikationsbereich (Kontaktaufnahme, Terminvereinbarungen, ...) jedoch nicht möglich. Diese Bestimmung trägt dieser Realität Rechnung und entspricht dem im Zuge der COVID-19-Pandemie zwischenzeitig eingefügten § 58a Abs. 2 (vgl. LGBl. Nr. 35/2020 bzw. 116/2020) und soll - freilich nunmehr beschränkt auf eine Interessenabwägung zwischen Kindeswohl und Datensicherheit bzw. -schutz - generell das Kommunikationsverhalten der von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Personengruppen im Bereich der niederschweligen Kommunikation berücksichtigen.

Zum Entfall des bisherigen **Abs. 9** siehe die Ausführungen zu § 16b. Der nunmehrige Abs. 9 legt nunmehr im Kontext der Datenverwendungsbestimmungen der Abs. 1 bis 5 fest, welche Daten zu welchen Zwecken vom Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften bzw. Statutarstädte) und der Landesregierung aus Registern bzw. Datenbanken (zB Strafregister) abgefragt und verarbeitet werden dürfen. Im Zuge der Digitalisierung des öö. Landesrechts erfolgt an dieser Stelle somit ergänzend eine allgemeine gesetzliche Legitimation von typischerweise in Vollziehung der im Rahmen des Oö. KJHG 2014 anzuwendenden Rechtsvorschriften (zB auch ABGB, UVG, Haager Adoptionsübereinkommen, ...) vorzunehmenden Datenerhebungen durch automationsunterstützte Abfragen von Registern und Datenbanken. Welche Daten zu welchen Zwecken konkret abgefragt werden können, ergibt sich wiederum aus den Abs. 1 bis 5, weshalb an dieser Stelle auf eine redundante Anführung verzichtet wird.

Zu § 16:

Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil professioneller sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Arbeit sowohl in der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Tätigkeit der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Demnach normiert **Abs. 1** eine Dokumentationsverpflichtung sowohl des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seiner Organisationseinheiten (Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädte) einschließlich der Sozialhilfeverbände und Statutarstädte, soweit ihnen die Aufgabenerfüllung obliegt (vgl. § 6 Abs. 4 und 5), als auch sonstiger Erbringer von Leistungen im Sinn des 1. bis 6. Abschnitts. Neben privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 9) fallen darunter auch bloße Förderungsempfänger, die also ebenfalls zur schriftlichen Dokumentation verpflichtet sind.

Bereits § 9 B-KJHG 2013 legte fest, dass das Ziel einer schriftlichen Dokumentation der Leistungserbringung ist, die einzelnen Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten. Dies dient der Überprüfbarkeit der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht, der Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels, der urlaubs- oder krankheitsbedingten Vertretung oder eines Wechsels des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers sowie der Vereinfachung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der behördlichen Sozialarbeit, die weitgehend im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 26. Juni 2012, 93/11/0221 [ÖA 1996, 67] und VfGH vom 20. Juni 2007 B 881/06 und zuletzt auch OGH vom 23. März 2021, 1Ob211/20s [zu Maßnahmen bei Gefahr im Verzug]), regelt § 15 die elektronische Datenverarbeitung. Die weiteren Regelungen für die elektronische Aktenführung im Bereich der Verwaltung finden sich außerhalb der Organisationsvorschriften im Wesentlichen im E-Government-Gesetz (E-GovG) und im Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG). Wird ein elektronisches Aktensystem verwendet, so ist durch die Verwendung von elektronischen Signaturen sichergestellt, dass in den Akt eingebrachte Schriftstücke (danach) nicht mehr verfälscht werden können und unterliegen mit dieser Maßgabe der Beweiskraft von Urkunden (vgl. §§ 292 ff. ZPO).

Im Bereich der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sieht **Abs. 1** die Verpflichtung zur Dokumentation durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer vor und bildet somit die Rechtsgrundlage zur - nunmehr ausdrücklich im Sinn einer Klarstellung - vorrangig (tunlichst) elektronischen Akten- bzw. Dokumentationsführung; eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit den betroffenen Personen ist daher nicht erforderlich. Die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen aber auch die Integrität und Vertraulichkeit gewährleisten (vgl. dazu die Grundsätze für die Verarbeitung nach Art. 5 DSGVO). Hinsichtlich der Beweiskraft von elektronischen Aktenbestandteilen (seien es solche, die elektronisch erzeugt wurden bzw. solche, die eine Kopie eines analogen Originals darstellen, wie zB eine eingescannte Vereinbarung) gelten auch hier die Beweiskraftregeln der ZPO. Sofern daher Akten- bzw. Dokumentationsbestandteile ausschließlich elektronisch aufbewahrt werden sollen, ist sicherzustellen, dass deren Authentizität und Integrität - also die sogenannte Revisionssicherheit - gegeben sind.

Im **Abs. 4** wird klargestellt, dass die Datensicherheitsbestimmung des Abs. 8 auch für die Dokumentation und Kommunikation durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. sonstige Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sinngemäß gilt.

Unter der „Übermittlung“ im Zusammenhang mit einem Zuständigkeitswechsel im **Abs. 5** ist insbesondere im Hinblick auf § 15 Abs. 6 auch die Einräumung von Zugriffsrechten durch Aktenübertragung im Rahmen einer gemeinsamen Verarbeitung zu verstehen. Für den Fall, dass eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (§ 9) nicht mehr existent ist, dh. kein Rechtsträger (zB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge) mehr für die Betreuung und die Verarbeitung der Daten (auch datenschutzrechtlich) verantwortlich ist, sind die Dokumentationen an die (zuletzt) fallführende Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) zu übermitteln bzw. zu übergeben. Wird lediglich eine sozialpädagogische Einrichtung (§ 24) eines Rechtsträgers aufgelassen, so sind die Dokumentationen vom Rechtsträger weiter zu verwahren. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (zB Löschung nach Übermittlung an den Kinder- und Jugendhilfeträger) bleiben davon unberührt. Im Fall der (allenfalls auch physischen) Übergabe der Daten an den Kinder- und Jugendhilfeträger ist damit auch ein Eigentumsübergang verbunden. Diese - bislang in den einschlägigen Richtlinien analog dem Krankenanstaltenrecht (vgl. § 21 Abs. 5 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997) normierte - Vorgangsweise erhält im Abs. 5 eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 16a:

Mit der DSGVO wurden die Betroffenenrechte EU-weit einheitlich definiert. Die Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten auf der einen Seite und die Transparenz und Beteiligung (vgl. §§ 10 und 42) im Umgang mit den betroffenen Personen auf der anderen Seite sind dem Kinder- und Jugendhilferecht - gerade weil es sich hier vielfach um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten handelt („sensible Daten“) - auch bislang nicht fremd. Ganz im Gegenteil, das Kinder- und Jugendhilferecht kennt ausführliche Datenverwendungsbestimmungen und ein differenziertes Auskunftsrecht.

Sowohl die Bestimmungen der Art. 13 und 14 DSGVO hinsichtlich der Informationspflicht (insbesondere unmittelbar bei der Datenerhebung) als auch jene der Art. 16, 18 und 21 DSGVO betreffend Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch sind jedoch mit dem Auftrag und der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls nicht vereinbar und in der Praxis auch nicht lebbar. Wie dies zB bereits der niederösterreichische Landesgesetzgeber im § 11 Abs. 8 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz und der salzburger Landesgesetzgeber im § 56a Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz - S.KJHG festgelegt hat, wird im **Abs. 1 bis 3** auch in Oberösterreich im Bereich der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (entsprechend dem Zweck der Datenverarbeitung) eine Einschränkung der angesprochenen Betroffenenrechte normiert. Dabei wird von den in Art. 23 und 89 Abs. 2 DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht.

Die lückenlose Verarbeitung der gesetzlich bezeichneten Daten - zB über das allfällige Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung oder über die Gewährung von Hilfeleistungen - ist zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des im öffentlichen Interesse gelegenen Kinderschutzes zu jedem Zeitpunkt erforderlich und damit stets im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen. Eine lückenlose Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient überdies auch dem Eigeninteresse der Betroffenen bzw. der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. So können der erforderliche Schutz oder eine passgenaue Hilfeleistung nur dann erfolgen, wenn jederzeit auf die erhobenen Daten zugegriffen werden kann. Für einen geordneten Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maß unerlässlich und liegt in diesem Sinn immer ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse (Schutz des Kindeswohls) an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, einen generellen Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO, der Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie der Berichtigung der vom Kinder- und Jugendhilfeträger (bzw. den Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädte) selbst festgestellten Sachverhalte nach Art. 16 DSGVO für die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen, was freilich deren Ergänzung bzw. Vervollständigung nicht hindert.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist jeweils vorgesehen, dass die betroffenen Personen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden Einzelnen individuell zu richten ist, sondern an „die betroffenen Personen“ in ihrer Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zB auf der Webseite des Landes bzw. der Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich).

Die Beschränkung der Informationspflichten im **Abs. 4** stützt sich auf die Ausnahmetatbestände des Art. 23 Abs. 1 lit. e und lit. h bis j DSGVO. Sie dient primär dem Gedanken, schutzbedürftigen und/oder hilfeschuchenden Personen den Zugang zu den gesetzlich definierten Leistungen und Unterstützungsangeboten möglichst einfach zu gestalten, Hürden vor allem im Erstkontakt zu vermeiden, eine weitere Überforderung der betroffenen Personen hintanzuhalten und auf diese Weise zu gewährleisten, dass keine potenziell hilfe- oder unterstützungsbedürftigen Personen auf dem Weg zur Unterstützungsleistung durch zu intensive datenschutzrechtliche Informationen abgeschreckt werden bzw. die in angespannten Familiensituationen ohnehin begrenzte Kooperationsfähigkeit gänzlich untergraben wird.

Die Notwendigkeit der Beschränkung der Informationspflicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird noch deutlicher vor dem Hintergrund, dass die Erfüllung dieser Informationsverpflichtung bei den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung, zB bei einer Erstbefragung einer bzw. eines Minderjährigen im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, vorzunehmen wäre. Eine solche Information hat jedoch aus fachlicher Sicht im Regelfall eine hinderliche Wirkung bzw. sind anderen lebenswichtigen Interessen der betroffenen Personen (zB körperliche und seelische Unversehrtheit) im Abwägungsfall der Vorzug zu geben. Zudem kann das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seitens der betroffenen Personen auf Grund des geringen Alters und der mangelnden Reife in einem Großteil der Fälle nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

Die Ermöglichung der vertretungsweisen Wahrnehmung dieses Rechts durch vertretungsbefugte Angehörige der bzw. des betroffenen Minderjährigen scheint zudem vor dem Hintergrund der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geradezu nicht angebracht. Die Beschränkung der Informationspflicht in der gewählten Weise ist daher fachlich notwendig, sachlich gerechtfertigt und auch verhältnismäßig. Die Erfahrung zeigt überdies, dass gerade die Qualität des Arbeitsbündnisses mit den betroffenen Familien entscheidend für die Wirkung der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist. Je besser das Arbeitsbündnis, desto passgenauer und damit auch gelinder können die Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein. Für einen grundrechtskonformen Eingriff in die Rechte der betroffenen Familien ist daher die Qualität des Arbeitsbündnisses entscheidend, weshalb hinderliche Elemente - im Zeitpunkt der Datenerhebung - auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten sind. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass diese Einschränkung sich (bei Erhebung bei den betroffenen Personen iSd. Art. 13 DSGVO) auf den Zeitpunkt der Datenerhebung bezieht, und - anders als im rechtsgeschäftlichen Verkehr - im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die speziellen Auskunftsrechte des § 14 sowie die Grundsätze von Beteiligung und Transparenz zum Tragen kommen. Anders als im alltäglichen rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Privaten, wo die Informationspflicht dazu dient, Konsumentinnen und Konsumenten vor Geschäftsabschluss entsprechend in Kenntnis zu setzen und damit die Voraussetzung für ein Rechtsgeschäft auf Augenhöhe herzustellen, ist dies im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht der Fall. Eine missbräuchliche Datenverwendung wird hier zudem bereits durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, durch organisatorische und technische Maßnahmen, aber auch durch das kinder- und jugendhilferechtliche Auskunftsrecht hintangehalten. Fehlende wesentliche allgemeine Informationen - wie die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung bei der Datenschutzbehörde, die Kontaktdaten eines allenfalls in der Organisation der bzw. des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten sowie das spezifische Auskunftsrecht - müssen jedoch zusätzlich in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden (zB auf der Webseite des Landes oder der Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich). Sie müssen aber nicht im Rahmen des Erstkontakts kommuniziert werden.

All dies rechtfertigt, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung (noch) keine verpflichtende Information über die gesetzlich normierte Datenverarbeitung erforderlich ist. Selbstverständlich informiert die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Formulare, Broschüren und ihrer Webseite über die Datenverarbeitung. Auch ist davon auszugehen, dass allgemein bekannt ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Datenverarbeitung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass durch die im Abs. 4 normierte Beschränkung keine Schmälerung der Betroffenenrechte erfolgt, sondern lediglich der Zeitpunkt der Informationspflicht dann nach hinten verlegt wird, wenn die Aufnahme der Informationen durch die betroffenen Personen ohnehin in der konkreten Situation nicht zu erwarten ist.

Abs. 5 hält ausdrücklich fest, dass kein Recht auf Übermittlung von Kopien von Datensätzen oder Dokumenten (bzw. Akteninhalten) besteht, um der Auskunftspflicht nachzukommen. Werden in Erfüllung des Auskunftsrechts aber Ausdrücke (Kopien) ausgehändigt, sind personenbezogene Daten, die nicht den Auskunftswerber betreffen, unkenntlich zu machen (zB zu anonymisieren oder zu verpixeln bzw. zu schwärzen). Die Auskunft darf in einem solchen Fall aber jedenfalls nicht gänzlich verweigert werden. Damit wird auch der nunmehrigen Ansicht der Datenschutzbehörde

entsprochen, die unter Hinweis auf den ErwGr 63 sowie das Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014, YS ua., C -141/12 und C-372/12, bereits ausgesprochen hat, dass sich aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO kein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie von Dokumenten, die personenbezogene Daten eines Auskunftswerbers enthalten, ableiten lässt (vgl. DSB-D124.339 vom 10. August 2020). Zwischenzeitlich hat sich der EuGH in seiner Entscheidung C-487/21 vom 4.5.2023 und zuletzt C-307/22 vom 26. Oktober 2023 in Bezug auf Patientenakten dahingehend geäußert, dass das Recht auf Information den Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, dahingehend umfasst, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird. Dieses Recht setzt voraus, dass die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. Anders als Patientenakten enthalten Akten bzw. Dokumentationen in der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel umfassende (auch „sensible“) Daten nicht nur über die die Auskunft begehrende Person, sondern Daten dritter Personen wie Mitschülerinnen und Mitschüler, Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannte, Familienmitglieder und andere Bezugspersonen, etc. Zum Schutz dieser Personen sind wiederum umfassende Schwärzungen erforderlich, womit der zuvor beschriebenen Intention eben gerade nicht entsprochen werden kann.

Auf Grund der besonderen Schutzfunktion, die den kinder- und jugendhilferechtlichen Auskunftsrechten zu Grunde liegt, und in Abwägung mit der dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht zu Grunde liegenden Intention (nämlich primär die Prüfung, ob die Daten der betroffenen Person rechtmäßig verarbeitet werden), lässt sich berechtigt argumentieren, dass das kinder- und jugendhilferechtliche Auskunftsrecht in Einschränkung zu Art. 15 Abs. 3 DSGVO keine generelle Verpflichtung zur Übermittlung von Kopien von Datensätzen oder Dokumenten (bzw. Akteninhalten) vorsieht.

Zu § 16b:

Aus den Grundsätzen des Datenschutzrechts (vgl. Art. 5 DSGVO) ergeben sich neben der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung, der Richtigkeit sowie der Integrität und Vertraulichkeit auch die Prinzipien der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung. Diese Grundsätze erfordern, dass die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Verantwortliche haben Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorzusehen (vgl. auch den ErwGr 39 zur DSGVO). Diese in der DSGVO normierten Grundsätze stellen (wie die Bestimmungen zur Zulässigkeit einer Datenverarbeitung) keine Neuerungen dar, sondern fanden sich bereits im DSG 2000 sowie verschiedenen materiengesetzlichen Regelungen wieder. Ein Blick auf das Kinder- und Jugendhilferecht zeigt, dass die verarbeiteten Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. § 8 Abs. 5 B-KJHG 2013 normierte weiters, dass die Landesgesetzgebung darüber hinaus Mindest- und Höchstfristen zur Löschung der einzelnen Datenarten festlegen kann. Nähere Bestimmungen - mit Ausnahme der Sonderbestimmung im Bereich der Adoption - finden sich in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Bundesländer bislang jedoch nur vereinzelt und leider auch nicht einheitlich. Auch aus der bisherigen Rechtslage in Oberösterreich (vgl. § 15 Abs. 9) ergibt sich

daher, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, „erforderlich“ ist.

Da sich der Schutzauftrag des Kindeswohls grundsätzlich bis zur Volljährigkeit erstreckt, spricht vieles dafür, dass eine Speicherung bis zur Volljährigkeit bzw. in Einzelfällen darüber hinaus jedenfalls erforderlich sein wird und eine daran anschließende Aufbewahrungspflicht datenschutzrechtlich zulässig ist. Bislang sind die Aufbewahrungsfristen im Erlassweg über Richtlinien geregelt. Diese orientieren sich zwar an Rechtsbereichen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG, Psychotherapiegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 - Oö. KAG 1997, Oö. Sozialberufegesetz - Oö. SBG), im Sinn einer Klarheit und Rechtssicherheit sowohl für die betroffenen Personen als auch die zur Datenverarbeitung verpflichteten Organisationseinheiten sollen die Aufbewahrungsfristen nun im Gesetz generell geregelt werden und nicht in jedem Einzelfall am Gebot der Erforderlichkeit zu messen sein, zumal die Festlegung im Erlassweg datenschutzrechtlich lediglich als Richtschnur zu betrachten sein wird.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei für die Beurteilung der Länge der Aufbewahrungsfristen einerseits die Intensität des Eingriffs und andererseits die Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen von betroffenen Personen (man denke hier an die Interessen von Heimopfern) zu beachten. Insbesondere bei der vollen Erziehung sollen in Abstimmung mit der beim Land Oberösterreich eingerichteten Opferschutzkommission Dokumente über die lange Verjährungsfrist hinaus 50 Jahre aufbewahrt werden bzw. verfügbar bleiben. Insofern ist nach **Abs. 1** demnach bei Betreuungen außerhalb der Familien (volle Erziehung) eine 50-jährige Aufbewahrungsfrist (ab Volljährigkeit bzw. bei späterer Beendigung der Hilfeleistung ab Beendigung) normiert. In allen anderen Fällen wird eine Zehn-Jahres-Frist als sachgerecht angesehen. Im Bereich der Adoptionen soll die bisherige Frist, die an die rechtskräftige Bewilligung der Adoption durch das Pflschaftsgericht geknüpft ist, beibehalten werden.

Aus den obigen Grundsätzen folgt weiters, dass - wenn keine weitere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist - nach Ende der Erforderlichkeit (bzw. der Aufbewahrungsfrist) die Daten grundsätzlich (vgl. **Abs. 2**) zu löschen sind. Die nunmehrige Regelung schafft somit Klarheit und Rechtssicherheit. Zu beachten sind hier jedoch auch die sich bereits aus der DSGVO (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e) ergebenden und im Oö. Archivgesetz näher ausgeführten Bestimmungen der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke. Gemäß § 3 Oö. Archivgesetz hat die oö. Landesverwaltung alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten. Für Unterlagen, die der Anbietung nach dem Oö. Archivgesetz unterliegen, kommt eine (sofortige) Löschung nicht in Betracht, sondern ist deren Archivierung als gesetzmäßige Alternative anzusehen. Zu beachten ist dabei überdies die Schutzfrist, also jene Frist, in der öffentliches Archivgut der Öffentlichkeit noch nicht zur Verfügung steht.

Das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person besteht gemäß Art. 17 DSGVO im Übrigen erst nach Erreichung der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen.

Nach **Abs. 3** soll eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig sein, wenn eine Interessenabwägung gegen eine Löschung im Sinn des Abs. 2 spricht. So kann einerseits bei der Führung von Familienakten die Aufbewahrung der Daten beispielsweise älterer Geschwister, um den Gesamtkontext des Familienverbands zu wahren, zulässig sein. Andererseits wird es sich insbesondere um Fälle handeln, bei denen die Daten im Interesse der Rechtssicherheit (zB Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch betroffene Personen, in diesem Sinn siehe auch Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO) oder zB der Wissenschaft (Forschungsstudie nach § 16c, die bereits anläuft, in diesem Sinn siehe auch Art. 17 Abs. 3 lit. f DSGVO) über die Aufbewahrungsfrist hinaus noch länger benötigt werden.

Zu § 16c:

Ein eigener Tatbestand zur Einsicht bzw. Datenübermittlung (in Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 13) zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken fehlt bislang im Oö. KJHG 2014. § 12 (wie auch das B-KJHG 2013 im § 14) nimmt in der Weise Bezug auf die Forschung, als der Kinder- und Jugendhilfeträger Forschungsvorhaben anzuregen, zu fördern, einzuleiten oder selbst durchzuführen hat. Die Datenverwendung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken durch den Kinder- und Jugendhilfeträger (bzw. die Landesregierung und Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften bzw. Statutarstädte) ergibt sich insofern mittelbar aus den Bestimmungen der §§ 12 (Bedarfs- und Entwicklungsplanung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit) und 17 (Statistik).

Nach § 7 DSG darf der Verantwortliche (dh. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Kinder- und Jugendhilfeträger in Gestalt seiner Organisationseinheiten bzw. die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
3. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

§ 7 DSG selbst stellt jedoch keinen Erlaubnistatbestand für die der Forschung vorangehende Einsicht in personenbezogene Daten durch Dritte dar.

Abs. 1 enthält nunmehr zur Klarstellung eine ausdrückliche Ermächtigung zur Verwendung der durch den Kinder- und Jugendhilfeträger (bzw. die Landesregierung und Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften bzw. Statutarstädte) sowie von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erhobenen Daten zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken. Zu diesem Zweck sind auch Übermittlungen von privaten Kinder- und

Jugendhilfeeinrichtungen bzw. Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften bzw. Statutarstädte) an das Land als Kinder- und Jugendhilfeträger mitumfasst. Sofern es sich um bereits nach dem Oö. Archivgesetz archivierte Daten handelt, ist dieses maßgeblich.

Die Einsicht in Daten durch Dritte zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken ist - außer mit Zustimmung (aller) Betroffenen, was in der Praxis (auf Grund der in Akten der Kinder- und Jugendhilfe vorhandenen Informationen über verschiedenste Personen wie Familienangehörige, Nachbarinnen und Nachbarn, Freundeskreis, etc.) kaum zu bewerkstelligen ist - nach der bisherigen Rechtslage nicht zulässig. Im **Abs. 2** werden daher nunmehr - unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten - Studien durch Dritte ermöglicht, um einen Erkenntnisgewinn des Kinder- und Jugendhilfeträgers aus Studien durch anerkannte Forschungseinrichtungen, wie insbesondere Universitäten oder Fachhochschulen, zu ermöglichen. Sofern eine Einsichtnahme im Rahmen archivrechtlicher Bestimmungen erfolgt, bedarf es dazu keiner gesonderten Zustimmung des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Abs. 3 orientiert sich an § 7 Abs. 5 DSGVO. Demnach dürfen personenbezogene Daten für Forschungszwecke ausschließlich so verwendet werden, dass jeglicher Personenbezug nur solange verwendet werden darf, als er zur wissenschaftlichen bzw. statistischen Auswertung der Daten unbedingt erforderlich ist. Danach ist der Personenbezug von der bzw. dem Verantwortlichen der wissenschaftlichen Forschung (der anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung) gänzlich so zu beseitigen, dass diese bzw. dieser die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. Im Regelfall wird bereits zuvor eine Verschlüsselung bzw. Pseudonymisierung ausreichend sein. Jedenfalls ist eine Offenlegung direkt personenbezogener Daten zu jedem Zeitpunkt unzulässig.

Die erhobenen bzw. eingesehenen Daten dürfen nach **Abs. 4** ausschließlich zu dem gemäß Abs. 2 genannten Zweck und zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung verwendet werden. Die Datenverwendung kann über Abs. 3 hinaus mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen an der Begrenzung der Weitergabe von Daten erforderlich sind. Es handelt sich dabei ausschließlich um privatrechtliche Erklärungen, deren Nichtbefolgung zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeit (aber auch die der Arbeit zugrunde liegenden Datenbestände) liegen im öffentlichen Interesse und sind für den Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung und die Qualitätssicherung von Bedeutung. **Abs. 5** normiert daher, dass diese dem Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unentgeltlich zur uneingeschränkten weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen sind.

Sofern eine Einsichtnahme nach archivrechtlichen Vorschriften erfolgt, kommen die Abs. 3 bis 5 nicht zur Anwendung.

Zu § 19:

Im **Abs. 1** wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass eine Allzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Bereitstellung bzw. Vorsorge von (sämtlichen) unterstützenden Angeboten für werdende Eltern, Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene nicht besteht. Vielmehr ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und niederschwellig zugängliche Dienste anzubieten, um in Kontakt mit jenen Familien, Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu kommen, deren Situationen weitere Hilfestellungen durch die Kinder- und Jugendhilfe erfordern, damit eine Bewältigung des alltäglichen Familienlebens gelingt und sich Belastungsfaktoren nicht manifestieren (Prävention).

Soziale Dienste sind den oben genannten Zielgruppen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Kindeswohls zweckmäßiger erscheint als die Gewährung von Erziehungshilfen (Anwendung des gelindesten Mittels). Hinsichtlich sozialer Dienste für junge Erwachsene siehe § 21 Abs. 4 bis 6 und die Erläuterungen dazu.

Im **Abs. 2** wird an Stelle einer wiederholten Zitierung nunmehr auf die im § 9 Abs. 2 genannten Leistungsbereiche und damit die dortige Zitierung verwiesen, um Redundanzen zu vermeiden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiterhin gilt, dass Leistungen iSd § 9 Abs. 2, die von Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten (als regionale Träger sozialer Hilfe) eingerichtet und betrieben werden, der Eignungsfeststellungspflicht (für ab 1. Mai 2014 neu eingerichtete soziale Dienste; vgl. § 59 Abs. 12 zweiter Satz) unterliegen. Vom Kinder- und Jugendhilfeträger (und seinen Organisationseinheiten) selbst eingerichtete und betriebene soziale Dienste sind dagegen nicht eignungsfeststellungspflichtig. Die Aufsicht über diese Dienste obliegt jeweils der Landesregierung (nach § 6 Abs. 5 als Fachaufsicht über die von Bezirksverwaltungsbehörden [angesprochen sind hier die Kinder- und Jugendhilfen der Bezirkshauptmannschaften bzw. Statutarstädte in Privatwirtschaftsverwaltung] selbst betriebenen sozialen Dienste bzw. über die von Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten betriebenen und nach Abs. 2 zweiter Satz eignungsfeststellungspflichtigen sozialen Dienste nach § 9 Abs. 5 sinngemäß). Hinsichtlich sozialpädagogischer Einrichtungen, die unabhängig von der Trägerschaft einer Bewilligung unterliegen, siehe § 24.

Die geänderte Formulierung im **Abs. 3** („Durchführung“ statt „Betrieb“) stellt keine inhaltliche Änderung dar, soll aber verdeutlichen, dass soziale Dienste nicht zwingend im Einrichtungscharakter erbracht werden.

Zu § 20:

Abs. 1 umschreibt die Familiendienste zeitgemäß und hebt dabei die Befähigung zur Bewältigung von Alltag und Erziehungsaufgaben der Familie hervor.

So wie bisher sollen soziale Dienste vorrangig der Förderung bzw. Stärkung der vorhandenen

Kompetenzen der Familien (Hilfe zur Selbsthilfe) dienen und stehen den im § 19 Abs. 1 genannten Zielgruppen, also werdenden Eltern, Eltern und Familien zur Verfügung. Einzelne der angeführten Angebote können sich auch an Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene selbst richten, wie etwa bei der Selbstmeldung in einem Kinderschutzzentrum oder auch bei Angeboten zur Kompetenzstärkung.

Im **Abs. 2** erfolgt weiterhin eine demonstrative Aufzählung von einzelnen Familiendiensten; dabei wurde von der Benennung des Angebots zur Beschreibung des Leistungsinhalts übergegangen. Dies ermöglicht, im Sinn der im § 12 normierten abgestimmten Bedarfs- und Entwicklungsplanung, auf gesellschaftliche Veränderungen und damit einhergehende veränderte Bedarfe reagieren zu können. Wie auch in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 ausgeführt, handelt es sich dabei um Angebote, die einer abgestimmten und zielgerichteten Planung unterliegen. Wesentliche Parameter bei der Ausgestaltung der konkreten Angebote sind der aktuelle Bedarf, die Anbindung an und die Vernetzung mit der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, um weitergehende Hilfebedarfe abklären zu können sowie die Umsetzung durch für die jeweilige Leistungserbringung fachlich und persönlich geeignetes Personal.

Zu den in **Z 1** beschriebenen Diensten im frühkindlichen Bereich zählen sozialarbeiterische, sozialpädagogische, psychologische und logopädische Angebote, wie zB insbesondere die Eltern- und Mutterberatungsstellen, das Kooperationsangebot „Frühe Hilfen“ und Angebote in elementarpädagogischen bzw. für elementarpädagogische Einrichtungen.

Hier ist auf § 23 Abs. 3 hinzuweisen, wonach die Kosten für Eltern- und Mutterberatungsstellen unverändert vom Land zu tragen sind; für Eltern- und Mutterberatungsstellen, die von Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden, trägt das Land weiterhin nur den Aufwand in Höhe des im § 15 Abs. 2 Oö. JWG 1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, festgelegten Standards. Bei der Neuerrichtung von Eltern- und Mutterberatungsstellen in Städten mit eigenem Statut wird der Aufwand nur dann getragen, wenn die Landesregierung den Bedarf bescheidmäßig festgestellt hat.

„Frühe Hilfen“ wird ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. gezielten Frühintervention in Schwangerschaft und früher Kindheit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verstanden, das die Ressourcen und Belastungen von Familien in spezifischen Lebenslagen berücksichtigt. Ein Kernelement sind die Frühe-Hilfen-Netzwerke. Sie werden auf regionaler Ebene etabliert, sind leicht erreichbar, gut vernetzt und bieten durch ein aufsuchendes Angebot niederschwellige Unterstützung (zB auch Familienbegleitung). Im Rahmen des Frühe-Hilfen-Netzwerkes begleitet eine Bezugsperson die Betroffenen und organisiert im Sinn einer Lotsenfunktion - dem spezifischen Bedarf entsprechend - das jeweilige passende Angebot aus dem multiprofessionellen System.

Bei den Angeboten für Erziehungspersonen und Kinder bzw. Jugendliche zur Kompetenzentwicklung und Kompetenzstärkung der **Z 2** handelt es sich um Angebote, mit denen die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten unterstützt sowie die Kompetenz der Familien so gestärkt werden, dass gemeinsam konstruktive,

lösungs-fokussierte Möglichkeiten der weiteren Erziehungs- und Entwicklungsförderung erarbeitet werden können (zB auf Bedürfnisse des Kindes folgt eine förderliche Reaktion, den Erziehungspersonen gelingt die Selbstregulation, sodass die Regulation des Kindes unterstützt werden kann, Erziehungsberechtigte bieten einen sicheren Ort für das Kind, Übergänge zwischen den Entwicklungsphasen können adäquat begleitet werden, etc.). Die meist vielschichtigen und komplexen Herausforderungen von Familien erfordern ein breites Spektrum an Vorgehensweisen. Ziel ist es Wissen zu vermitteln, Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und zu erweitern und Entwicklungschancen zu nutzen. Diese Angebote können zB Gruppenangebote sein, sofern diese der persönlichen, sozialen und erzieherischen Kompetenzstärkung dienen.

In **Z 3** wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass es sich nicht - wie bisher - um ausschließlich vorbeugende Hilfsangebote handelt, sondern auch um Hilfen in Akutsituationen. In Abgrenzung zur Sozialhilfe handelt es sich hierbei um keine Hilfen zum Lebensunterhalt (nunmehr monatliche Leistungen der Sozialhilfe), sondern zB um „ergänzende zielgruppenspezifische Angebote“, da gerade die Zielgruppe der alleinerziehenden Elternteile besonders armutsgefährdet ist.

Z 4 erwähnt Hilfen zur Erziehungs- und Alltagsbewältigung der Familie (HEA). Sie werden in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien erbracht und verfolgen das Ziel der Selbstermächtigung. Das Üben und die Abwicklung alltäglicher Fertigkeiten stehen dabei im Vordergrund.

Unter den besonderen Beratungsangeboten der **Z 5** sind - wie bisher - neben der klassischen Erziehungsberatung auch solche zur Unterstützung in besonders herausfordernden Lebenssituationen (zB Kinder- und Jugendkompetenzzentren) zu verstehen.

Auch die **Z 6** wird an die Systematik, Dienste anstelle von Angeboten zu bezeichnen, angepasst. Von der Eignungsfeststellungspflicht sind weiterhin gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ausschließlich Kinderschutzzentren umfasst.

Ebenso bedürfen sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuungen (SFB bzw. TOE) im Sinn der **Z 7** weiterhin einer bescheidmäßigen Eignungsfeststellung gemäß § 9 Abs. 2 und 3.

Die bisher im § 21 Abs. 2 Z 6 aufgezählte stationäre Betreuung von Eltern bzw. Elternteilen mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen passt von der Systematik her besser zu den Familiendiensten. Daher wird dieses Angebot nunmehr unter der neuen **Z 8** angeführt.

Zu § 21:

§ 21 enthält - dem aktuellen Wortlaut nach - soziale Dienste für Kinder und Jugendliche. Diese Bestimmung soll nun begrifflich um soziale Dienste für junge Erwachsene ergänzt werden. Dies wird schon in der **Überschrift** zu § 21 klargestellt und entspricht auch dem derzeitigen Verständnis bzw.

der Praxis und umfasst bereits vorhandene Angebote, zB bei Streetwork oder - nach Verfügbarkeit - in der Jugendnotschlafstelle.

Im **Abs. 1** werden Dienste für Kinder und Jugendliche zeitgemäßer dargestellt.

In der wie bisher demonstrativen Aufzählung des **Abs. 2** werden in der **Z 1** die Erholungsaktionen und Kinderferienaktionen angeführt und der Schwerpunkt auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen gelegt.

Durch die neue **Z 4** in der demonstrativen Aufzählung von sozialen Diensten für Kinder und Jugendliche soll klargestellt werden, dass als solcher Dienst auch eine familienergänzende Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Frage kommt. Damit sind insbesondere flexible familiäre Betreuungsformen (teilweise) außerhalb der Familie (zB überbrückend bei Krankenhausaufenthalt der Mutter) oder des bisherigen Wohnumfelds oder ergänzend zu diesen (zB unter der Woche bei der Nachbarsfamilie) angesprochen. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich dabei einerseits um eine Hilfe in belasteten Familiensituationen (sozialer Dienst), bei der zwar von der Kinder- und Jugendhilfe ein individueller Hilfebedarf der Familie bzw. der betroffenen Kinder und Jugendlichen festgestellt wurde (vgl. auch § 1 Abs. 3 und § 3 Z 3), nicht aber eine Kindeswohlgefährdung. Liegt hingegen eine solche Kindeswohlgefährdung vor, kann das Kind oder die bzw. der Jugendliche aber - jedenfalls überwiegend - in der Familie bzw. im sonstigen bisherigen Wohnumfeld verbleiben, ist andererseits eine (inhaltlich im Wesentlichen entsprechende) Erziehungshilfe in Form einer Unterstützung der Erziehung vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu gewähren (vgl. dazu die entsprechende Ergänzung im § 44 Abs. 2 Z 4). Der Unterschied liegt somit im Grad der Verbindlichkeit: Ohne vom Kinder- und Jugendhilfeträger festgestellte Kindeswohlgefährdung liegt es im Ermessen der betroffenen Familie, die angebotene Hilfe anzunehmen. Liegt hingegen eine Kindeswohlgefährdung vor, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, die angezeigte Erziehungshilfe zu gewähren (die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben darauf einen Rechtsanspruch), allenfalls auch über Erwirkung entsprechender Gerichtsbeschlüsse. In beiden Fällen flexibler familiärer Betreuung bleibt die Erziehungshauptverantwortung bei den Eltern bzw. beim obsorgeberechtigten Elternteil.

Festzuhalten ist hierbei, dass es sich in beiden Fällen (§ 21 Abs. 2 Z 4 und § 44 Abs. 2 Z 4) nicht um eine volle Erziehung handelt und daher die Bestimmungen der §§ 28 ff. nicht zur Anwendung kommen. Selbstverständlich hat der Kinder- und Jugendhilfeträger in diesen Fällen die Eignung dieser Personen aus dem familiären bzw. sozialen Umfeld im Rahmen der Abklärung des Hilfebedarfs zu beurteilen, wobei - in Entsprechung der nur ergänzenden und überbrückenden Betreuungen - ein anderer (durchaus geringerer) Maßstab zu setzen ist als bei Dauerpflegeverhältnissen, zumal die elterliche Verantwortung bei diesen familiären Betreuungsformen bei den bisher mit der Pflege und Erziehung beauftragten Eltern(teilen) bzw. sonstigen Personen verbleibt. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit durch Einholung entsprechender Strafregisterauskünfte wird dabei in transparenter Weise jedenfalls geboten und als Rahmenbedingung entsprechend zu dokumentieren (siehe dazu Abs. 3) sein.

Mit den Ergänzungen in der **Z 5** wird eine zeitgemäßere Formulierung gewählt. Entsprechend der bisherigen Praxis erfolgt eine Präzisierung der eignungsfeststellungspflichtigen Angebote. Mit dem Wegfall der bisher im § 21 Abs. 2 Z 4 genannten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei familiären Krisensituationen wird der Praxis Rechnung getragen, wonach diese Angebote ohnehin einer Bewilligungspflicht gemäß § 24 unterliegen.

Mit der **Z 6** wird die wohnumfeldbezogene Gemeinwesenarbeit, dh. die projekt- und themenspezifische Arbeit im gemeinsamen Wohnumfeld von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien angesprochen. Diese wird in Ansätzen im Rahmen der sozialraumorientierten Arbeit/Sozialarbeit in den Bezirken/Gemeinden bereits partiell umgesetzt und somit ausdrücklich erwähnt. Sozialraumorientierte Angebote zielen ganzheitlich auf Regionen, Stadtteile oder Quartiere („Grätzl“) sowie Lebenswelten der dort ansässigen Bevölkerung bzw. Gruppen ab. Sozialraumorientierte Arbeit ist ein methodisch komplexer Ansatz, der vor allem darauf ausgerichtet ist, in Gebieten mit sozialen Problemlagen unter Einbeziehung des Gemeinwesens und fachlicher Expertise (Gemeinde, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Politik, Vereine, Raumplanung etc.) kooperative Handlungskonzepte zu entwickeln. Durch wohnortnahe Unterstützungsangebote sowie eine berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit soll das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbessert werden.

Die bisher in der Z 6 verankerte stationäre Betreuung von Eltern bzw. Elternteilen mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen wird entsprechend der Systematik der §§ 19 ff. nunmehr unter den Familiendiensten des § 20 Abs. 2 aufgezählt.

In einem neuen **Abs. 3** wird klargestellt, dass bei Leistungserbringung durch Unterstützungspersonen aus dem familiären oder sozialen Umfeld die inhaltlichen, rechtlichen aber auch die finanziellen Rahmenbedingungen schriftlich zu vereinbaren sind. Damit wird sichergestellt, dass auch bei nicht professioneller Unterstützung die wesentlichen Eckpunkte und Rahmenbedingungen für die Beteiligten nachvollziehbar sind, wie dies auch bei Betrauung professioneller Angebote im Rahmen von Betreuungsvereinbarungen (§ 6 Abs. 7) mit Leistungserbringern nach §§ 9 und 24 erfolgt. Unter die Rahmenbedingungen fällt einerseits die persönliche Eignung der Betreuungspersonen, die im Rahmen der Abklärung des Hilfebedarfs stattfindet. Dabei ist ein auf die konkrete Betreuungssituation zugeschnittener Maßstab heranzuziehen, der im Regelfall jedenfalls eine zeitnahe Überprüfung der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit mittels Abfragen im Strafregister (Strafregisterauszug „Kinder- und Jugendfürsorge“) umfassen wird. Daneben sind auch die konkreten Verantwortlichkeiten (zB auch Versicherungsfragen) und allfällige Vereinbarungen über eine finanzielle Abgeltung zwischen den Eltern(teilen) und den Betreuungspersonen und/oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den Betreuungspersonen schriftlich festzuhalten. Bei finanzieller Abgeltung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger handelt es sich in der Regel um eine Aufwandsentschädigung, die sich beispielsweise an den Richtsätzen gemäß § 30 (im aliquoten Ausmaß) orientieren kann. Denkbar ist aber auch, dass vereinbart wird, dass die Eltern den Betreuungspersonen etwa (teilweise) die Familienbeihilfe überlassen oder ihnen (teilweise) Unterhalt für das Kind leisten. Es handelt sich hierbei um privatwirtschaftliche Vereinbarungen; ein durch Bescheid gemäß § 30 zu erledigendes Verwaltungsverfahren ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Im neuen **Abs. 4** erfolgt eine allgemeine Darlegung der mit den Diensten für junge Erwachsene verfolgten Ziele, im neuen **Abs. 5** eine demonstrative Aufzählung von sozialen Diensten für junge Erwachsene, an deren Erbringung ein besonderes Bedürfnis besteht. Es handelt sich hier um unterstützende Angebote wie Beratungsleistungen durch zielgruppenspezifische Ansprechstellen, Zurverfügungstellung entsprechender Gutscheine oder niederschwellige Betreuung in der Gemeinwesenarbeit, durch Streetwork oder etwa in zielgruppenspezifischen Notschlafstellen.

Im neuen **Abs. 6** wird klargestellt, dass diese im Abs. 5 genannten Dienste im Einzelfall auch geringfügig über das 21. Lebensjahr gewährt werden können, wenn dies notwendig ist, um den Übergang in die Selbständigkeit, insbesondere abschließend zur Erreichung der zuvor gesetzten Betreuungsziele oder in einer Notsituation, zu unterstützen. Damit soll - in Angleichung an die Praxis - eine weitere längerfristige oder immer wieder auftretende Abhängigkeit von öffentlicher Unterstützung in anderen Systemen (wie etwa der Sozialhilfe) hintangehalten und die bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geleisteten Hilfen abgesichert werden.

Übereinstimmend wird in der Forschung der Psychologie, der Soziologie, der Medizin und der Gesundheitswissenschaft festgestellt, dass aus dem chronologischen Alter noch keine Aussage über das tatsächliche Entwicklungsstadium und den Reifegrad eines jungen Menschen abgeleitet werden kann. Zudem ist der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter als Prozess zu verstehen, der immer später beginnt. Der Einstieg in die Vollerwerbstätigkeit und Familiengründung hat sich etwa in den letzten Jahrzehnten in das 24. bis 30. Lebensjahr verschoben. Aus fachlicher Sicht kann es indiziert sein, jungen Menschen im Einzelfall - bei entsprechender Bedarfslage - auch nach dem 21. Geburtstag ein Angebot nach § 21 zukommen zu lassen, das in der Sozialarbeit speziell auf junge Menschen abzielt und auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist. Dadurch lässt sich das Ziel der Verselbständigung mitunter besser erreichen, als wenn man ausschließlich auf Angebote für Erwachsene abstellt (zB durch Streetwork oder durch eine Notschlafstelle mit besonderem Schutzrahmen, die von jungen Erwachsenen im Fall kurzfristiger Wohnungslosigkeit genutzt werden kann). Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ersetzen dabei aber keine Leistungen und Angebote anderer entsprechender Hilfesysteme, die am Übergang ins Erwachsenenalter zur Verfügung stehen (zB Sozialhilfe, Schuldnerberatung oder Delogierungsprävention); siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 5.

Zu § 24:

Sozialpädagogische Einrichtungen benötigen auch weiterhin eine Bewilligung, selbst wenn diese von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden. Anders, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger (bzw. seine Organisationseinheiten) selbst eine nach § 9 eignungsfeststellungspflichtige Leistung erbringt; hier ist keine Eignungsfeststellung erforderlich; siehe dazu die Erläuterungen zu § 19 Abs. 2.

Die Änderung im **Abs. 2** dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im § 9 und zählt weiterhin demonstrativ auf, für welche Einrichtungen bzw. Betreuungsformen vor allem Vorsorge zu treffen ist.

Die Bewilligungserfordernisse des **Abs. 4** werden an die Logik des § 9 angepasst, wobei auch hier der Bedarf als grundlegende Voraussetzung bereits vorweg angeführt wird. Jene Voraussetzungen, die insbesondere zu prüfen sind, werden auch hier in nunmehr fünf Ziffern demonstrativ aufgezählt. Der Bestand des Rechtsträgers wird bei öffentlichen Rechtsträgern als gesichert anzunehmen sein. Von der Prüfung des Bestands des Rechtsträgers in Z 4 sind begrifflich auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung der (neu) zu bewilligenden sozialpädagogischen Einrichtung umfasst. Eine inhaltliche Änderung tritt damit nicht ein.

Bei der Bedarfsprüfung nach **Abs. 5** ist zu berücksichtigen, ob die Nachfrage nach einer bestimmten Leistung bereits durch bestehende Leistungen (wie insbesondere aus dem Kooperationsbereich iSd. § 1 Abs. 8) abgedeckt werden kann (siehe dazu auch die Ausführungen zu Abs. 4).

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es immer wieder zu akuten Betreuungsbedarfen kommt. Um diesen im Einzelfall Rechnung tragen zu können, bietet **Abs. 6** bereits jetzt die Möglichkeit, eine sozialpädagogische Einrichtung vorläufig in Betrieb zu nehmen. Dies ist dann zulässig, wenn eine Überprüfung des Antrags nach Abs. 4 ergeben hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen weitestgehend erfüllt sind. Diese Zustimmung zur vorläufigen Inbetriebnahme soll nunmehr einmalig um ein Jahr verlängert werden können, um Entwicklungen und Erfahrungen (zB innovative Ansätze) im Rahmen des vorläufigen (Pilot-)Betriebs Rechnung tragen zu können.

Die Änderungen in **Abs. 7** und **8** dienen ebenfalls der Anpassung an die Begrifflichkeiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im § 9. Eine Informationsverpflichtung an die Landesregierung besteht demnach bei Änderungen, die sich auf den Inhalt des Bescheids auswirken, zB grundlegende Änderungen des sozialpädagogischen Konzepts hinsichtlich Gruppengröße, Zielgruppe, Personaleinheiten, Übertragung an einen anderen Rechtsträger, etc. Die Veränderung in der Rechtsträgerschaft bzw. die Übertragung der Leistungserbringung an einen anderen Rechtsträger löst jedenfalls eine Informationspflicht aus. Die Beurteilung, ob die geänderten Voraussetzungen zu einer Abänderung oder einem Widerruf der Eignungsfeststellung führen, obliegt im Einzelfall der Landesregierung.

Nach **Abs. 9** ist bereits bisher vorgesehen, dass die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland über ein begründetes Ersuchen des Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates (neben den in der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 - „Brüssel IIb Verordnung“ - vorgesehenen Voraussetzungen) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung bedarf, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland in den in Oberösterreich gelegenen stationären Einrichtungen des jeweiligen Rechtsträgers zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits betreuten Kinder und Jugendlichen in Summe 15 Prozent der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt. Die Gesamtzahl ergibt sich aus den

bescheidmässig bewilligten Plätzen des jeweiligen Rechtsträgers. Hat beispielsweise ein Rechtsträger Bewilligungen für vier stationäre Einrichtungen in Oberösterreich zu je neun Plätzen, entsprechen 15 Prozent der Gesamtzahl (36) rechnerisch 5,4 Plätzen. Bei Aufnahme eines sechsten Kindes ist zum Zeitpunkt der Aufnahme durch die Betreuung von derzeit fünf Kindern die 15-Prozent-Grenze noch nicht überschritten. Das aufzunehmende Kind wird bei der Berechnung noch nicht berücksichtigt. Erst mit der Aufnahme eines siebten Kindes bzw. weiterer Kinder aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland ist die 15-Prozent-Grenze der bereits betreuten Kinder überschritten und die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Nunmehr wird klargestellt, dass sich die Gesamtzahl nur aus den bescheidmässig bewilligten Plätzen in den stationären sozialpädagogischen Einrichtungen des jeweiligen Rechtsträgers ergibt. Unter stationären sozialpädagogischen Einrichtungen sind die unter Abs. 2 genannten Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen (Krisengruppen) und die Betreuungseinrichtungen für die nicht nur vorübergehende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Vollversorgungsgruppen, besondere Betreuungsformen wie zB Wohnungsverbünde) zu verstehen. Keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtzahl finden daher die Angebote der mobilen vollen Erziehung (Einzelwohnbetreuung) und die (institutionellen) familiären Betreuungsformen (IN-Betreuung, familiäre Krisenbetreuung).

Zu § 25:

Die Frist im **Abs. 1** orientiert sich nicht mehr an einem Zeitraum zwischen zwei Aufsichten, sondern stellt sicher, dass eine Aufsicht zumindest jedes zweite (Kalender-)Jahr stattfindet, unabhängig davon, zu welchem Datum diese stattgefunden hat. In der Praxis bedeutet dies, dass wenn eine Aufsicht zuletzt im Jahr 2022 stattgefunden hat, die nächste Aufsicht spätestens im Laufe des Jahres 2024 stattzufinden hat (jeweils unabhängig davon in welchem Monat). Die Aufsichtsplanung kann damit flexibler an die jeweilige Situation in der sozialpädagogischen Einrichtung und die Herausforderungen in unterschiedlichen Betreuungsphasen (zB Schulbeginn, Ferienzeiten) angepasst werden.

Weiters wird der Hinweis im letzten Satz gestrichen, wonach sich die Aufsichtsbefugnis der Landesregierung auch darauf erstreckt, ob die geleisteten Beträge sparsam, wirtschaftlich und zweckmässig verwendet werden (Wirtschaftlichkeitsprüfung), da nach Abs. 1 ohnehin zu prüfen ist, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind, worunter auch die im § 24 Abs. 4 Z 4 angesprochene Wirtschaftlichkeitsprüfung fällt. Eine inhaltliche Änderung tritt damit nicht ein. Sofern eine Kostenabgeltung nach diesem Landesgesetz erfolgt, fällt auch die Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung unter die Aufsicht nach Abs. 1.

Abs. 2 und 4 werden an die Begriffsdefinition im § 9 Abs. 1 angepasst.

Zu § 28 Abs. 4:

Schon nach aktueller Praxis wird im Rahmen der Eignungsbeurteilung von nahen Verwandten von der Verpflichtung zur Absolvierung der fachlichen Vorbereitung abgesehen. Dies erscheint auf Grund der engen familiären Beziehung und der mitunter bereits bestehenden Betreuung angemessen, um der Betreuung nicht unnötige Hürden in den Weg zu legen, sofern nicht das Kindeswohl anderes erfordert. Dem wird nun im **Abs. 4** ausdrücklich Rechnung getragen.

Sofern es sich um flexible familiäre Betreuungsformen iSd. § 21 Abs. 2 Z 4 oder § 44 Abs. 2 Z 4 handelt, liegt keine volle Erziehung vor und die Bestimmungen der §§ 28 ff. kommen ohnehin nicht zur Anwendung.

Zu § 30:

Im **Abs. 4**, der die Zuständigkeit zur Erlassung des Bescheids über die Gewährung von Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe regelt, wird einerseits klargestellt, dass Bescheide über die Gewährung von Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe weiter gelten, wenn die Pflegepersonen in der Folge in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde (innerhalb von Oberösterreich) übersiedeln. Dies dient der Verwaltungsentlastung, ein neuer Bescheid durch die andere Bezirksverwaltungsbehörde ist also nicht nötig. Schließlich wird im neuen letzten Satz des Abs. 4 klargestellt, dass, sofern Pflegeverhältnisse über eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 24 organisiert sind (zB aktuell hinsichtlich der familiären Krisenpflege oder der IN-Betreuung), durch diese eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe ausbezahlt werden kann, ohne dass dafür ein Bescheid durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich wäre. Auch in diesen Fällen handelt es sich also nicht um eine Entlohnung für die Pflegeleistung (vgl. VwGH vom 14. Juni 1995, 93/12/0189), sondern um weiterverrechneten und damit steuerfreien Unterhalt (Aufwandsentschädigung).

Im **Abs. 4a** wird auf Fälle bundesländerübergreifender Pflegeverhältnisse eingegangen. Grundsätzlich richtet sich in diesen Fällen die Zuständigkeit zur Erlassung des Pflegekindergeldbescheids nach dem Wohnort der Pflegeeltern, somit nach den Regelungen im dort geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetz. Wenn nun über Veranlassung einer oö. Kinder- und Jugendhilfe einer Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt (Privatwirtschaftsverwaltung) bzw. der Oö. Landesregierung (gemäß § 50 Abs. 4) ein Pflegekind bei Pflegepersonen in einem anderen Bundesland betreut wird, aber (ausnahmsweise) im anderen Bundesland keine Zuständigkeit zur Bescheiderlassung besteht, soll aus Rechtsschutzgründen subsidiär jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Pflegeverhältnis begründet wurde, für die Bescheiderlassung zuständig sein bzw. bleiben. Für Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen und ihren Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt außerhalb des Landes Oberösterreich haben, können dann im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die dort für solche Zwecke geltenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen Zu- oder Abschläge zum Pflegekindergeld gewährt bzw. in Abzug gebracht werden. Durch diese

Ergänzung soll in Umsetzung eines Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit einem österreichweit vereinheitlichten Vollzug im Bereich der Pflegeverhältnisse bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen eine Gleichbehandlung von Pflegepersonen innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht werden. Diese Zu- oder Abschläge sollen dann erfolgen, wenn die jeweiligen landesgesetzlichen Vorgaben (Richtsätze) nicht bloß geringfügig differieren. Diese Regelung orientiert sich an § 30 des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz - S.KJHG, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2023. Im umgekehrten Fall, wenn also Pflegepersonen in Oberösterreich ein Pflegekind aus einem anderen Bundesland betreuen und von dort schon durch Bescheid Leistungen erhalten, soll keine Zuständigkeit für eine Bescheiderlassung (auch) in Oberösterreich bestehen. Auch dies dient der Umsetzung der zuvor angesprochenen Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe.

Zu § 36:

Das Oö. KJHG 2014 spricht Adoptiveltern und Adoptivelternteile gleichermaßen an, lediglich im § 36 **Abs. 5** wird „nur“ von Adoptiveltern gesprochen, weshalb hier (im Sinn einer redaktionellen Klarstellung) nunmehr hier auch Adoptivelternteile mitangesprochen werden. Zur Auskunft über Dokumente, die von den leiblichen Eltern für das Kind zurückgelassen wurden, siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 14 Abs. 4.

Zu § 40:

Im **Abs. 1** wird der Verweis auf das mittlerweile in Geltung stehende Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz richtiggestellt.

Gemäß **Abs. 4** sind - wie bisher - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Unter der Vorlage von Dokumenten ist auch die elektronische Zurverfügungstellung zu verstehen. Mit der Ergänzung im Abs. 4 wird (so wie auch im § 14 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz - S.KJHG) nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass zum Besichtigen von Räumlichkeiten diese zuvor auch betreten werden dürfen. Unter Räumlichkeiten sind die Wohnung und alle anderen der Familie zugänglichen Räumlichkeiten (Keller, Dachboden, Garage, Gartenhütte, ...) zu verstehen. Die Eltern, andere mit der Pflege und Erziehung Betraute oder sonstige Personen, die die Kinder und Jugendlichen betreuen oder bei denen sich diese aufhalten (zB Großeltern), haben das Betreten zu ermöglichen. Die Mitwirkung kann gemäß § 55a auch durch Unterstützung der Polizei erfolgen, wenn eine Abklärung andernfalls vereitelt bzw. unmöglich gemacht wird.

Im **Abs. 5** wird, in Anlehnung an § 17 Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJH-G, die Mitwirkungsverpflichtung der professionellen zur Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen nach § 37 B-KJHG 2013 verpflichteten Stellen bzw. Personengruppen stärker zum Ausdruck gebracht. Eine Abklärung kann umso schneller und zielgerichteter erfolgen, je klarer und nachweislicher relevante

Umstände bekannt bzw. sogar belegt werden. Eine erforderliche Mitwirkung könnte beispielsweise auch in der weiteren Beobachtung eines Kindes liegen; dies entspricht dem Grundsatz der Zusammenarbeit im Kinderschutz. Sofern es freilich um die Mitwirkung durch Unterstützung bei Schritten zur Sicherung des Kindeswohls geht (zB Ermöglichung der Kontaktaufnahme mit einem Kind oder einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug in einer Schule) ist § 55a zu berücksichtigen.

Zu § 44:

In der demonstrativen Aufzählung von möglichen Formen der Unterstützung der Erziehung im **Abs. 2** soll gleich einleitend in einer neuen Z 1 klargestellt werden, dass dafür sämtliche soziale Dienste gemäß §§ 19 ff. infrage kommen. Eine inhaltliche Neuerung ist damit nicht verbunden.

Im **Abs. 2 Z 2** wird klargestellt, dass im Kinder- und Jugendhilferecht - zumindest seit Ende der 1980er-Jahre erfolgten Paradigmenwechsel - soziale Dienste und Erziehungshilfen als Unterstützungsleistungen und keine „Maßnahmen“ vorgesehen sind. Einzige begriffliche Ausnahme sind die nach § 211 Abs. 1 ABGB als solche noch immer bezeichneten „Maßnahmen der Pflege und Erziehung“ bei Gefahr im Verzug.

Abs. 2 Z 4 (neu) wird sprachlich an die Formulierung im § 21 Abs. 2 Z 4 angeglichen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser familienergänzenden Betreuung bzw. Begleitung um inhaltlich durchaus gleiche Leistungen (zB flexible familiäre Betreuungsformen durch Unterstützungspersonen) handelt. Der Unterschied liegt im unterschiedlichen Grad der Verbindlichkeit, hier konkret in der Handlungsverpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (samt Rechtsanspruch der Betroffenen) bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung, die durch diese Form der Unterstützung der Erziehung abgewendet werden kann (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 21 Abs. 2 Z 4).

In einem neuen **Abs. 3** soll klargestellt werden, dass die Rahmenbedingungen (zB über die finanzielle Abgeltung für die zur Leistungserbringung herangezogenen Personen) insbesondere bei flexiblen überbrückenden oder ergänzenden familiären Betreuungsformen schriftlich zu vereinbaren sind (siehe dazu die Erläuterungen zu § 21 Abs. 3). Auch hier ist eine bescheidmäßige Erledigung nicht vorgesehen.

Zu § 45 Abs. 1:

Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen volle Erziehung zu gewähren ist: Die Gefährdung des Kindeswohls kann nur durch Betreuung des Kindes oder Jugendlichen „außerhalb der Familie oder des bisherigen Umfelds“ abgewendet werden. Offenbar liegt der Verwendung des Begriffs des (bisherigen) „Umfelds“ im Gesetzestext ein Versehen zugrunde. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 sowie im § 44 (im Zusammenhang mit der Unterstützung der Erziehung) wird jeweils der (engere) Begriff „Wohnumfeld“ verwendet. Letzterer Begriff findet sich auch im (ehemaligen) § 26 Abs. 1 B-KJHG 2013. Stellte man wörtlich auf das „bisherige Umfeld“ ab, würde womöglich auch

eine Betreuungslösung im sozialen Umfeld (Sozialraumorientierung) verunmöglicht. Dies soll nun korrigiert und der Begriff des „Umfelds“ durch jenen des „Wohnumfelds“ ersetzt werden.

Zu § 48:

Mit der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019, wurden die Bestimmungen und Mindeststandards des B-KJHG 2013 zum Inhalt dieser Vereinbarung erhoben und bilden die vereinbarten Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder. § 29 B-KJHG 2013 sieht vor, dass Hilfen für junge Erwachsene nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden können, als dies auf Grund der individuellen Lebenssituation notwendig ist, sowie, dass die Hilfen jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres enden. **Abs. 1** entspricht aktuell nicht dieser Bestimmung und wird an diese angeglichen. Damit steht der Wortlaut nicht mehr der Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene entgegen, sodass im Einzelfall eine Hilfe für junge Erwachsene auch dann gewährt werden kann, wenn eine Erziehungshilfe am 18. Geburtstag nicht mehr aufrecht ist oder eine Hilfe für junge Erwachsene (vor dem 21. Lebensjahr) bereits beendet wurde. Ein „nahtloses Übergehen“ einer Erziehungshilfe im Minderjährigenalter in eine Hilfe im Erwachsenenalter ist damit nicht zwingend, es wird jedoch entsprechend dem Gesetzeswortlaut weiterhin ein enger Zusammenhang mit einer Erziehungshilfe im Jugendlichenalter gegeben sein müssen, da Hilfen für junge Erwachsene einen bereits begonnenen Entwicklungsprozess (laut Hilfeplan), der noch nicht zur Gänze abgeschlossen ist, weiterführen sollen und keine neue Hilfeleistung darstellen. Dies entspricht auch dem Beschluss der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilferferentinnen und -referenten vom 6. Oktober 2023 über das gemeinsame Verständnis der Interpretation und Präzisierung der bestehenden Regelung des Art. 2 Z 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe iVm. § 29 B-KJHG 2013.

In diesem Sinn wird im **Abs. 2** bei der Zuständigkeitsregelung der Bezug auf die Vollendung des 18. Lebensjahres gestrichen, sodass die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen des § 7 gelten, falls keine nahtlose Fortsetzung der Hilfe erfolgt; in den Fällen des § 50 Abs. 4 bleibt diesfalls die Landesregierung für eine Gewährung einer Hilfe für junge Erwachsene zuständig (siehe § 50 Abs. 4 dritter Satz). Bei einem nahtlosen Übergang bleibt unverändert die für die bisherige Durchführung der Erziehungshilfe zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) oder die Landesregierung zuständig.

Im Übrigen können Hilfen für junge Erwachsene - so wie bisher - von der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) bzw. in den Fällen des § 50 Abs. 4 von der Landesregierung (Land in Privatwirtschaftsverwaltung) all jenen jungen Erwachsenen angeboten bzw. diesen vermittelt (zB bei einer geeigneten privaten Einrichtung) werden, wenn diese einen Bedarf glaubhaft machen. Die jungen Erwachsenen müssen Umstände vorbringen, wonach zB die Ziele der Erziehungshilfe noch nicht ausreichend verwirklicht werden konnten. Sie müssen also selbst tätig bzw. vorstellig werden, um (weitere) Hilfen zu erhalten. Hilfen werden insbesondere dann nicht weiter angeboten oder

vermittelt, wenn die bzw. der junge Erwachsene auch bisher Hilfeleistungen nicht angenommen hat (zB mangelnde Compliance) oder die von ihr bzw. ihm angestrebten Leistungen nicht zweckmäßig oder verhältnismäßig sind.

Ein Rechtsanspruch ist damit aber (weiterhin) nicht verbunden und könnte auch auf den Kompetenztatbestand der Kinder- und Jugendhilfe nicht gestützt werden, denn diesem liegt die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger zugrunde. Ein solcher Schutz ist bei Kindeswohlgefährdungen (vgl. § 37 B-KJHG 2013) durch Erziehungshilfen, die einem besonderen Rechtsschutz durch die Gerichtsbarkeit unterliegen, sicherzustellen.

Zu § 49:

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass Erziehungshilfen dann nicht gewährt werden, sofern die Obsorge vom Gericht dem Kinder- und Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes übertragen wurde. Dies bedeutet, dass zivilrechtliche Zuständigkeiten nach § 212 ABGB (als Obsorgeträger) unberührt bleiben. § 212 ABGB entspricht § 215a in der Fassung vor dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) und wurde durch § 5 B-KJHG 2013 (nunmehr Bestandteil der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder und Jugendhilfe) ergänzt. Verlegt demnach eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger den Aufenthalt in ein anderes Bundesland, kann - mit Zustimmung des übernehmenden Landes vorausgesetzt - ein Kinder- und Jugendhilfeträger die Zuständigkeit an den anderen Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Eine gerichtliche Entscheidung bedarf es für diesen Zuständigkeitsübergang an sich nicht. Ist der Kinder- und Jugendhilfeträger aber Obsorgeträger, verlangt die Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit eine Obsorgeübertragung mit Gerichtsbeschluss (sofern die Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger auch durch Gerichtsbeschluss übertragen wurde). Stimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger, auf den die Obsorge übertragen werden soll, nicht zu, entscheidet das Gericht (vgl. *Mokrejs-Weinhappel* in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 212 Rz 7). Dies bedeutet in weiterer Folge auch, dass in den Fällen in denen und solange ein anderer Kinder- und Jugendhilfeträger (eines anderen Bundeslandes) mit der Obsorge betraut ist, ein unmittelbarer Leistungsanspruch nach diesem Landesgesetz nicht gegeben ist. Der öö. Kinder- und Jugendhilfeträger hat hier allenfalls im Rahmen des § 8 (Gefahr im Verzug) oder der Amtshilfe für den mit der Obsorge betrauten Kinder- und Jugendhilfeträger (zB Durchführung eines Hausbesuchs, Vermittlung einer Unterstützung der Erziehung, ...) tätig zu werden, zumal die Einsetzung einer Erziehungshilfe andernfalls bedeuten würde, dass der die Obsorge innehabende Kinder- und Jugendhilfeträger selbst das Kindeswohl gefährdet. Abgesehen von Erziehungshilfen können in diesen Fällen Beratungsleistungen bzw. andere soziale Dienste (zB Streetwork) gewährt werden.

Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder (tatsächlichen) Aufenthalts in den Sprengel einer anderen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) geht die Zuständigkeit zur Durchführung einer Erziehungshilfe grundsätzlich auf diese über. Dies soll nach **Abs. 2** (ähnlich wie nach § 50 Abs. 2 bei voller Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen) nicht gelten, sofern der Wohnsitzwechsel zum Zweck der Begründung eines Wohnverhältnisses im Rahmen einer

Erziehungshilfe (insbesondere einer Wohnform im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung, wie zB Familienwohnen) und nur vorübergehend erfolgt ist. Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt (zB Frauenhaus oder Einrichtungen für Schwangere [Schutz des ungeborenen Lebens]) oder Obdachlosigkeit siehe § 7. Damit sollen Bezirke, in denen sich derartige Angebote befinden und es im Zuge dessen zu einem (formellen bzw. vorübergehenden) Wechsel des Hauptwohnsitzes kommt, von der Fallführung entlastet werden. Damit bleibt (zumindest vorerst) die „gesamte“ Zuständigkeit (zB auch die Unterhaltsvertretung) im Herkunftsbezirk.

Ein Aufenthalt in den genannten Betreuungssettings wird nur dann als vorübergehend anzusehen sein, wenn eine Rückkehr in den Herkunftsbezirk oder ein Wechsel in einen anderen Bezirk absehbar im Sinn einer ernst zu nehmenden Option ist. Die Dauer wird hier für sich allein betrachtet nur eine untergeordnete Rolle spielen. Zwar wird man sich grundsätzlich an den für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblichen sechs Monaten orientieren können, doch ist davon auszugehen, dass es auch komplexere Betreuungen geben wird, bei denen auch über einen längeren Zeitraum (zB 18 Monate) eine Neuorientierung noch nicht abgeschlossen ist. Sofern sich freilich ein Verbleib im aktuellen Bezirk manifestiert, wird die Betreuung jedenfalls nicht mehr nur vorübergehend sein und die gesamte Zuständigkeit (Fallführung, rechtliche Vertretung, ...) wechselt.

In der Praxis kommt es weiters immer wieder vor, dass seitens der zunächst befassten Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) sinnvollerweise noch Schritte zu setzen sind (wie zB die Mitwirkung in einem von dieser angeregten oder eingeleiteten Obsorgeverfahren während aufrechter Unterstützung der Erziehung), weshalb auch bislang in der Praxis mit der Aktenabtretung zugewartet wird, um im Sinn des Kindeswohls eine bestmögliche Vertretung der Interessen des Kindes sicherzustellen. Auch in Fällen, in denen ein neuer Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen (noch) nicht als dauerhaft bzw. zumindest als längerfristig stabil betrachtet werden kann (zB wiederholter Wechsel von einem Elternteil zum anderen in einer strittigen Obsorgesituation während aufrecht zu erhaltender Unterstützung der Erziehung), wird ein sofortiger Zuständigkeitswechsel dem Kinder(schutz)interesse mitunter zuwiderlaufen.

Im **Abs. 3** wird die Bestimmung des - nunmehr im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe als Grundsatz für die Gesetzgebung der Länder vereinbarten - § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 auch für von nicht oberösterreichischen Behörden eingesetzten Erziehungshilfen wiedergegeben. Dies dient der Klarstellung und der besseren Lesbarkeit der Zuständigkeitsbestimmungen; eine inhaltliche Änderung tritt damit nicht ein. Damit wird auch das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe erarbeitete gemeinsame Verständnis festgehalten. Demnach geht bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder (tatsächlichen) Aufenthalts die Zuständigkeit an einen anderen Kinder- und Jugendhilfeträger (im Inland) über (= Grundregel); kein Zuständigkeitswechsel tritt jedoch ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe (sowohl bei Neubegründung als auch bei Aufenthaltswechsel bei aufrechter Erziehungshilfe) in einem anderen Bundesland aufhalten, dh. bei einem Wechsel (des Hauptwohnsitzes) „im Rahmen einer Erziehungshilfe“, wechselt die Zuständigkeit jedoch nicht (= Ausnahme). Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes „im Rahmen einer Erziehungshilfe“ und dem Vorliegen wichtiger Gründe für einen Wechsel der Zuständigkeit,

wechselt die Zuständigkeit ausnahmsweise doch, und zwar dorthin, wo nun der (Haupt-)Wohnsitz bzw. Aufenthalt ist (= Gegenausnahme). Wenn eine Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland begründet wird oder im Rahmen einer aufrechten Erziehungshilfe eine (weitere) Betreuung in einem anderen Bundesland erfolgt (zB Pflegeeltern übersiedeln, Hauptwohnsitz des Kindes/der bzw. des Jugendlichen ändert sich durch Übersiedelung eines Elternteils), so bleibt grundsätzlich der Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, der die Erziehungshilfe begründet hat (= Ausnahme im obigen Sinn), außer es liegen wichtige Gründe vor (= Gegenausnahme im obigen Sinn). Auch wenn die Obsorge vom Gericht an den/einen Kinder- und Jugendhilfeträger in einem anderen Bundesland übertragen wird, kommt es zu einem Zuständigkeitswechsel, ohne dass es eines wichtigen Grundes bedarf. Damit wird dem Grundsatz der Betreuungskontinuität Rechnung getragen; wenn jedoch bei einem Kinder- und Jugendhilfeträger nur noch die „Zuständigkeitshülle“ verbleibt, weil es zur Familie gar keinen Anknüpfungspunkt (ua. auch bei Tod der Eltern, Verschwinden ins Ausland, ...) gibt, dann sollen wichtige Gründe für einen Zuständigkeitsübergang vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt daher auch bei der familiären Betreuung bei einem Großeltern in einem anderen Bundesland vor, wenn die Ursprungsfamilie überhaupt keine Rolle mehr spielt. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe, die die Hilfe installiert hat, mit niemandem mehr arbeiten kann, dann wird ein wichtiger Grund vorliegen. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe wurde im angesprochenen Grundsatzpapier herausgearbeitet, dass folgende Fragestellungen für die Beurteilung maßgeblich sind:

- Qualität der Beziehungen zum Herkunftssystem (in der Regel Eltern),
- Dauer des Um- bzw. Nachzugs (des relevanten Herkunftssystems) bzw. Wegzug des Betreuungssystems,
- Betreuungskontinuität bei laufenden Obsorgeverfahren, sowie die Frage, ob
- Faktoren im unmittelbaren Umfeld der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen, einen Zuständigkeitswechsel verhindern.

Innerhalb der Erziehungshilfen erfolgt im § 5 Abs. 4 B-KJHG 2013 kein dogmatischer Unterschied in der Betrachtung der Erziehungshilfen. Die Bestimmung unterscheidet weder zwischen Unterstützung der Erziehung und voller Erziehung noch innerhalb der vollen Erziehung in eine solche bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen. In der Praxis werden die wichtigen Gründe bei der Unterstützung der Erziehung freilich zu differenzierten Ergebnissen führen. Bei Unterstützungen der Erziehung wird mitunter ein geplanter Übergang der Zuständigkeit (zB bei Umzug eines Kindes zum anderen Elternteil) unter Vermeidung von Betreuungslücken angestrebt, wobei hier im Übergang eine enge Abstimmung zwischen den fallführenden Behörden stattzufinden hat und ein Installieren einer Erziehungshilfe im anderen Bundesland auch nur mit dessen Zustimmung und dem in diesem Bundesland vorhandenen Leistungsspektrum bzw. in der Regel mit den nach den jeweiligen Vorschriften tätigen Leistungserbringern erfolgen wird können.

Ergänzend wird im letzten Satz des Abs. 3 daher festgehalten, dass sofern Erziehungshilfen in Oberösterreich entgegen der Vorgabe des § 24 Abs. 9 (in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen) oder ohne Zustimmung des oö. Kinder- und Jugendhilfeträgers (dessen zur allfälligen Fallführung zuständigen Organisationseinheit) gewährt werden, kein Zuständigkeitswechsel auf eine oberösterreichische Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt (oder die Landesregierung) zur (Weiter-)Führung dieser Hilfeleistung entsteht. Gleiches gilt für bestimmte

soziale Dienste, die mitunter einen zukünftigen Wohnsitzwechsel mit sich bringen (zB Familienwohnen) und von einem anderen Kinder- und Jugendhilfeträger in Oberösterreich ohne Zustimmung des oö. Kinder- und Jugendhilfeträgers (dessen örtlich zuständiger Organisationseinheit) eingesetzt bzw. beauftragt werden.

Weiters muss es sich in den betroffenen Bundesländern um eine nach dem jeweiligen Landesrecht begründete bzw. begründbare Erziehungshilfe handeln; so stellt beispielsweise eine Betreuung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz keine Erziehungshilfe nach dem Oö. KJHG 2014 dar, weshalb die diesbezüglichen Regelungen keine Anwendung finden.

Hinsichtlich grenzüberschreitender Erziehungshilfen sind überdies internationale Regelungen, wie die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 („Brüssel IIb Verordnung“), zu beachten.

Zu § 50:

Hinsichtlich der Durchführung der vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen sieht **Abs. 2** - abweichend von § 49 - vor, dass die gemäß § 49 zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt (das ist in der Regel jene, die die volle Erziehung begründet hat) zur Durchführung der Erziehungshilfe auch dann weiterhin zuständig bleibt, wenn die Kinder und Jugendlichen in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Sprengel einer anderen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) betreut werden. Damit sollen Bezirke, in denen sich sozialpädagogische Einrichtungen befinden, nicht (deswegen) mit der Fallführung (und in weiterer Folge der Kostentragung) belastet werden. Ebenso wenig soll es zu einem Zuständigkeitswechsel kommen, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher, für die bzw. den der Kinder- und Jugendhilfeträger zu diesem Zeitpunkt zumindest mit der Pflege und Erziehung betraut ist, eine vollbetreute Hauptleistung nach dem Oö. ChG in Form des Wohnens (§ 12 Oö. ChG) erhält und zu diesem Zweck bzw. im Rahmen dieser Leistung einen anderen Hauptwohnsitz begründet. Hier handelt es sich im Regelfall um die Frage der Ausübung der Obsorge, falls diese zuvor (also vor Beginn der ChG-Betreuung) dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen wurde.

Zu § 53:

Im **Abs. 2** wird der Verweis auf den mittlerweile aufgehobenen § 66 Abs. 3 Oö. SHG 1998 gestrichen. Über Berufungen gegen Bescheide in Kostenersatzangelegenheiten nach dem Oö. SHG 1998 entscheidet seit dem Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (LGBl. Nr. 90/2013) das Landesverwaltungsgericht; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Nach § 7 Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung), die von Umständen erfährt, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, die betroffene Kinder- und Jugendhilfe der

Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt unverzüglich darüber zu informieren. Ebenso ist gemäß § 49 Abs. 2 bei aufrechten Erziehungshilfen die betroffene Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt unverzüglich zu informieren. Sofern eine solche Informationspflicht, die grundsätzlich ab Kenntnis von Umständen (zB einer Übersiedlung), die die Zuständigkeit berühren besteht, verletzt wird, soll dies im Hinblick auf die Kostentragung nicht zu Lasten der nunmehr zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt (und des dahinterstehenden Kostenträgers) gehen. Wenn zB eine Übersiedlung während einer laufenden Abklärung erfolgt, ist die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt, wohin die Übersiedlung erfolgt, unverzüglich zu informieren, um prüfen zu können, ob auch nach der Übersiedlung (weiterhin) ein Hilfebedarf besteht. Sollte hier die bislang zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung) die Abklärung fortsetzen oder weiterhin in der Hilfeleistung bleiben, so gelten auch diese Zeiten ebenfalls als sogenannte „neutrale Zeiten“ im Sinn des § 41 Abs. 3 Oö. SHG 1998.

Zu § 54:

Neben der Beseitigung eines Tippfehlers wird im **Abs. 1** zunächst die Mitwirkungspflicht der kostenersatzpflichtigen Personen festgehalten.

In Entsprechung der überwiegenden Praxis wird überdies normiert, dass im Rahmen der Geltendmachung des Kostenersatzes, der sich am bürgerlichen Recht und damit am Unterhaltsrecht (also auch allenfalls zusätzlich im Einzelfall am anfallenden Sonderbedarf) zu orientieren hat, die Leistungsfähigkeit und die Lebensverhältnisse des vor Gewährung der vollen Erziehung überwiegend betreuenden Elternteils besonders zu berücksichtigen sind. Diese Regelung orientiert sich an § 49 des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes - S.KJHG, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2023. Um sozialarbeiterisch handlungsfähig zu bleiben und um ein Scheitern einer freiwilligen Erziehungshilfe hintanzuhalten, sollen - auch im Hinblick auf die Wertigkeit der Rolle des bisher überwiegend betreuenden Elternteils und dessen Leistung ua. durch Wohnraumbelastung bzw. -sicherung, Ansprechperson und Rückführungsarbeit - die Leistungsfähigkeit und die Lebensverhältnisse des vor Gewährung der vollen Erziehung überwiegend betreuenden Elternteils dabei besonders Berücksichtigung finden. Demnach kann die Höhe des zivilrechtlich bemessenen Unterhalts auch unterschritten werden, wenn den betroffenen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen dadurch kein erheblicher Nachteil entsteht. Hinsichtlich des Ermessensspielraums kann eine erste Orientierung am Ausmaß der Kontakte (Besuchskontakte, ...) im Verhältnis zur Fremdbetreuung vorgenommen werden; daneben sind individuelle Situationen miteinzubeziehen. Nach dieser Härtefallklausel kann zum Beispiel im Einzelfall auch vom Grundsatz der Anspannung abgesehen werden und werden Abweichungen in geringfügigem Ausmaß zu tolerieren sein. Es soll dadurch verhindert werden, dass durch die Aufwendungen des Kostenersatzes Familien die nötigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen genommen werden, eine Rückführung realistisch voranzutreiben (weil vor allem eine ausreichend große Wohnung nicht mehr erhalten bleiben kann).

Von der Vorschreibung bzw. Einhebung des Kostenersatzes kann nach dem Gesetzeswortlaut in Einzelfällen auch aus verwaltungsökonomischen Grundsätzen gänzlich abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen steht (zB bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit, bei Zahlungsunfähigkeit wegen mehrjähriger Haft, schwerer langer Krankheit verbunden mit Einkommenslosigkeit oder nachweisbarer Arbeitsunfähigkeit, mehrjährigem unbekanntem Aufenthalt, ...) oder die Vorschreibung bzw. Eintreibung des Kostenersatzes die Chancen einer raschen Rückführung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen erheblich minimieren würde und auch den betroffenen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen dadurch kein erheblicher Nachteil entsteht. Dabei ist daher im Interesse des Kindeswohls zu berücksichtigen, dass ein möglicher Eigenanspruch der in sozialpädagogischen Einrichtungen betreuten Kinder bzw. Jugendlichen auf Familienbeihilfe (wie zB auf Grund des Kostenersatzes durch betreute Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen der Legalzession nach § 324 ASVG bei Bezug einer Halbwaisenzension) gewahrt bleibt. Dazu sind insbesondere regelmäßige geringe Natural- bzw. Sachleistungen durch die unterhaltspflichtigen Personen vorzusehen und entsprechend zu dokumentieren.

Zu § 55:

Durch die Änderung im **Abs. 1** geht der Anspruch des Kindes auf Unterhalt nunmehr ex lege sofort über und es braucht für den Forderungsübergang demnach - im Sinn der Verwaltungsökonomie - keine gesonderte Übergangsanzeige mehr (so zB zuletzt auch im § 49 des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes - S.KJHG, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2023). Wie bisher ist der Übergang dem Dritten unverzüglich anzuzeigen, um die Folgen des § 1395 (schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen an den ursprünglichen Gläubiger) zu verhindern.

Zu § 55a:

Im **Abs. 1** wird in Anlehnung an § 42 Abs. 1 des Vbg. KJH-G in Ergänzung insbesondere zu den Mitwirkungspflichten im Rahmen des § 40 die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei nunmehr ausdrücklich im Oö. KJHG 2014 klarstellend vorgesehen, um der Praxis und dem Kinderschutz Rechnung zu tragen. Eine inhaltliche Ausweitung der Mitwirkung durch die Bundespolizei ist, da auf deren gesetzmäßigen Wirkungsbereich Bezug genommen wird, damit nicht intendiert. Die Bezirksverwaltungsbehörden (in der Regel Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde [Bezirkshauptmannschaft bzw. Statutarstadt in Privatwirtschaftsverwaltung]) oder die Landesregierung können die Bundespolizei dabei (wie bisher) insbesondere bei der Setzung von Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, aber auch zur Unterstützung bei Abklärungsschritten hinzuziehen, die ohne deren Mitwirkung nicht möglich wären. Letzteres ist nur dann möglich, wenn die Gefährdung von Rechtsgütern (hier des Kindeswohls) zumindest wahrscheinlich ist und die Beiziehung der Bundespolizei verhältnismäßig ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Verpflichtung der Mitwirkung zB der Eltern durch gerichtlichen Auftrag nach der Judikatur des OGH (vgl. OGH vom 4. Mai 2017, 5 Ob 17/17m, und OGH vom 15. Dezember 2017, 1 Ob 179/17f) allenfalls nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachts der Kindeswohlgefährdung und bei beharrlicher Verweigerung notwendiger Abklärungsschritte erwirkt werden kann. In Fällen, in denen

sich jedoch ein Verdacht mangels Möglichkeit zur Setzung von notwendigen Abklärungsschritten erst gar nicht konkretisieren lässt, muss es dem Kinder- und Jugendhilfeträger möglich sein - wenn andere gelindere Möglichkeiten (zB Einholung eines Schulberichts, Kontaktaufnahme in der Schule, ...) nicht ausreichen - Abklärungsschritte, wie zB einen Hausbesuch, der beharrlich verhindert bzw. verweigert wurde, mit Unterstützung der Polizei durchzuführen, um den Interessen des Kinderschutzes nachkommen zu können.

Die Mitwirkung der Polizei erfolgt in deren gesetzmäßigem Wirkungsbereich, wobei hier insbesondere die §§ 19 (Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht), 22 (Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern) und 39 (Betreten und Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen) SPG maßgeblich sind. So hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen des Tatbestands der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht gemäß § 19 SPG etwa beim Vorliegen von Tatsachen angenommen, die zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizeibeamten im Sinn einer ex ante-Betrachtung den Schluss zuließen, es bestehe die Möglichkeit einer bevorstehenden Selbstgefährdung. Gemäß § 22 Abs. 2 SPG haben die Sicherheitsbehörden gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Nach § 39 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Grundstücke, Räume sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge (Fahrzeuge) zu betreten, sofern dies zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs erforderlich ist. Das (zwangsweise) Betreten von Räumlichkeiten bzw. das dortige Verweilen ohne Zustimmung der bzw. des Verfügungsberechtigten bedarf einer gesetzlichen Grundlage (VwGH vom 25. September 2018, Ra 2018/01/0291), die hiermit ausdrücklich klargestellt wird.

Im **Abs. 2** wird in diesem Zusammenhang (in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Vbg. KJH-G) die Mitwirkung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Schulen (über die Mitteilungspflicht des § 37 B-KJHG 2013 hinaus) klargestellt und einer expliziten Rechtsgrundlage - gerade auch für die betroffenen Institutionen - zugeführt. Darunter fällt beispielsweise das Herausholen eines Kindes aus seiner Schulklasse zum Zweck der Kontaktaufnahme im Rahmen der Abklärung des Hilfebedarfs ebenso wie zur Vorbereitung der Setzung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug durch die Kinder- und Jugendhilfe. Auch dies entspricht dem Grundsatz der Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Von einer Strafbestimmung bei Nichtmitwirkung, wie es das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz - S.KJHG vorsieht, nimmt das Oö. KJHG 2014 jedoch weiterhin bewusst Abstand.

Zu § 56:

In den Strafbestimmungen des **Abs. 1** werden die Straftatbestände der **Z 3** (Aufnahme eines Pflegeverhältnisses ohne Bewilligung) und **Z 5** (Fortführung eines Pflegeverhältnisses trotz Widerruf) aus systematischen Gründen zusammengelegt. Familiäre überbrückende bzw.

ergänzende Betreuungsformen sind von dieser Strafbestimmung, da es sich nicht um Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung handelt, nicht erfasst.

In **Z 4** wird die Behinderung der Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung ergänzt und damit eine systemwidrige Lücke geschlossen. Ebenso wird der Tatbestand der nunmehrigen **Z 5** um die Erbringung von Leistungen ohne die nach § 9 erforderliche Eignungsfeststellung ergänzt; auch dies dient dem Schließen einer systemwidrigen Lücke.

Zu § 58:

Gemäß § 6 Abs. 3 sind Aufgaben, deren Erfüllung auf Grund anderer Gesetze und völkerrechtlicher Verträge dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder dem Jugendwohlfahrtsträger obliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen, womit das Oö. KJHG 2014 - ohne zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zu unterscheiden - die Bezirkshauptmannschaften und die Städte mit eigenem Statut (als Bezirksverwaltungsbehörde oder eben als Träger von Privatrechten) adressiert. Sofern es sich dabei um Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, wird die Stadt mit eigenem Statut im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig, ansonsten als Bezirksverwaltungsbehörde (im übertragenen Wirkungsbereich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als zuständiges Organ; vgl. Art. 119 Abs. 2 B-VG). Unter den im § 6 Abs. 3 angesprochenen Aufgaben sind ua. die dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach dem ABGB (Obsorge, Unterhaltsvertretung, Setzung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug, ...) und beispielsweise dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zukommenden Aufgaben angesprochen.

Sofern allerdings Aufgaben den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut als regionale Träger sozialer Hilfe zukommen (wie zB in der Kostentragung oder einer allfälligen Haftung für deren Bedienstete), sind auch dies - wie auch die zuvor angesprochenen in Privatwirtschaftsverwaltung geführten Aufgaben - Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Diesbezüglich wird im **Abs. 2** klargestellt, dass Städte mit eigenem Statut aber auch die Sozialhilfeverbände bei Rechtsstreitigkeiten unmittelbar in Anspruch zu nehmen sind. Bei durch Bedienstete der Kinder- und Jugendhilfe einer Bezirkshauptmannschaft verursachte Schäden wird ohnehin das Land, das hier sowohl als Kinder- und Jugendhilfeträger und als Dienstgeber auftritt, in Anspruch zu nehmen sein. Damit wird der Rechtsprechung (vgl. zuletzt LG Linz vom 28. Februar 2023, 15 R 31/23v) Rechnung getragen.

Zu § 58a:

Mit § 58a wird an einer Stelle des Gesetzes zentral auf die jeweiligen Fassungen der in diesem Gesetz zitierten bundesgesetzlichen Regelungen bzw. Rechtsnormen der EU verwiesen.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014) geändert wird
(Oö. KJHG-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. KJHG 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf förderliche Entwicklungen ist dabei möglichst frühzeitig hinzuwirken (Prävention).“

2. Im § 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „Kindern und Jugendlichen“ die Wortfolge „unter besonderer Bedachtnahme auf die frühkindliche Entwicklung“ eingefügt.

3. Im § 5 wird nach der Wortfolge „Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind“ die Wortfolge „nach Maßgabe dieses Landesgesetzes“ eingefügt.

4. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zukommenden Aufgaben siehe auch § 58.“

5. § 6 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, können nach Maßgabe des § 9 erbracht werden.

(7) Wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger die Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Einrichtungen im Sinn des § 24 Abs. 3 oder andere Personen zur Gänze übertragen, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger diesen jedenfalls die Ausübung der Pflege und Erziehung im erforderlichen Ausmaß zu übertragen.“

6. Im § 7 Abs. 1 wird im zweiten Satz nach dem Wort „maßgeblich“ die Wortfolge „, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt“ sowie im Abs. 3 wird nach dem Wort „Erziehungshilfen“ die Wortfolge „und für Erziehungshilfen in oder aus einem anderen Bundesland“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Zuständigkeitswechsel nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn ein Wohnsitzwechsel zum Zweck bzw. im Rahmen einer Betreuung nach § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz erfolgt ist und der Kinder- und Jugendhilfeträger zu diesem Zeitpunkt zumindest mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Die Zuständigkeit geht auch nicht über, sofern der Wohnsitzwechsel zum Zweck der Begründung eines Wohnverhältnisses insbesondere zum Schutz vor Gewalt oder Obdachlosigkeit und nur vorübergehend erfolgt ist.“

8. Im § 8 Abs. 1 werden die Sätze „Sofern es tunlich ist, kann auch die nach den §§ 7 oder 49 und 50 örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder in den Fällen des § 50 Abs. 4 die Landesregierung selbst die notwendigen Maßnahmen treffen. Darüber haben die betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landesregierung einander unverzüglich zu informieren.“ angefügt; im Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 50 Abs. 4 obliegt die weitere Durchführung der erforderlichen Hilfen der Landesregierung.“

9. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Kosten einer unaufschiebbaren Maßnahme der Landesregierung hat das Land zu tragen. Soweit bereits ein vorläufiger Kostenträger entstanden ist, hat das Land diesem die bereits entstandenen vorläufigen Kosten zu ersetzen.“

10. § 9 lautet:

„§ 9

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

(1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Rechtsträger, die von den im § 6 Abs. 1 bis 4 genannten Rechtsträgern und Organisationseinheiten mit nicht hoheitlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, beauftragt werden. Die Beauftragung kann durch Abschluss von Leistungsverträgen erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass die zur Verfügung gestellten Finanzmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig eingesetzt werden. In den Leistungsverträgen können insbesondere Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte geregelt werden.

(2) Soweit es sich um Kinderschutzzentren im Sinn von § 20 Abs. 2 Z 6 und Leistungen gemäß § 20 Abs. 2 Z 7, § 21 Abs. 2 Z 5 sowie § 22 handelt, können sie nur von jenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden, deren Eignung zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß Abs. 3 mit Bescheid festgestellt wurde, dies gilt nicht für sozialpädagogische Einrichtungen, die einer Bewilligung nach § 24 bedürfen.

(3) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die Leistungen im Sinn des Abs. 2 anbietet, ist auf Antrag mit Bescheid der Landesregierung zu entscheiden. Die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist festzustellen, sofern ein Bedarf an einer solchen Leistung besteht und eine ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt ist.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept vorliegt,
2. persönlich und fachlich geeignete Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl vorhanden sind,
3. geeignete Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen,
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und die Erbringung der Leistung gesichert sind und Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden sowie
5. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist, sofern dies für die Art der Leistung maßgeblich ist.

Die Eignungsfeststellung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie befristet ausgesprochen werden.

(4) Der Bedarf gemäß Abs. 3 ist als gegeben anzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach einer solchen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung besteht und die Nachfrage nicht durch bereits bestehende Leistungen befriedigt werden kann.

(5) Geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht ist zu prüfen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind. Werden Mängel festgestellt, so hat die Aufsichtsbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist diesen die Beseitigung mit Bescheid aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Kinder und Jugendlichen erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist zudem die weitere Leistungserbringung bis zur Beseitigung dieses Mangels zu untersagen. Die Eignung ist zu widerrufen, wenn die Beseitigung der Mängel nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder die Ausübung der Aufsicht wiederholt nicht ermöglicht wurde.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen, die zur Feststellung der Eignung geführt haben, sind diese von der Landesregierung neuerlich zu prüfen; erforderlichenfalls ist die Eignungsfeststellung abzuändern. Liegen die Voraussetzungen, die zur Feststellung der Eignung geführt haben, nicht mehr vor, ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen. Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen sind der Landesregierung von der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung rechtzeitig im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Leistung länger als sechs Monate nicht mehr erbracht wurde oder der Rechtsträger nicht mehr existiert. Die beabsichtigte gänzliche oder teilweise Einstellung der Leistungserbringung ist der Landesregierung drei Monate vorher anzuzeigen.

(8) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung, der Aufsicht und der Leistungserbringung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und Daten vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.“

11. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die persönliche Eignung ist jedenfalls auszuschließen, wenn eine Person wegen einer vorsätzlichen Straftat, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde und diese noch nicht getilgt ist. Als strafrechtliche Verurteilung, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, gilt jedenfalls eine Verurteilung wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 201 bis 220a StGB).“

12. Im § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „deren Rechtsträger“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

13. Im § 13 entfällt im Abs. 1 die Wortfolge „, sofern nicht die Offenlegung im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt“ und im Abs. 3 entfällt die Wortfolge „des Betreibers“.

14. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht

1. gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind; die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 erster Satz und § 112 der Strafprozessordnung 1975 sind sinngemäß anzuwenden;
2. gegenüber Gerichten bei Auskunftersuchen in Verfahren zu Obsorge- und Kontaktrechten im Außerstreitverfahren, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen erforderlich ist;
3. gegenüber Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 22 Abs. 2 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz), sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist;
4. gegenüber Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen oder unterrichten, wie insbesondere Lehrkräften, psychosozialen Unterstützungskräften, pädagogischen Fach- oder Assistenzkräften, Kindergarten- und Krabbelstubenpädagoginnen und -pädagogen, Hortpädagoginnen und -pädagogen, Tagesmüttern und -vätern, Angehörigen von Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen, kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen sowie Behörden oder leistungserbringenden Stellen, soweit dies im Rahmen der Erbringung von sozialen Diensten, der Gefährdungsabklärung, der Erarbeitung und Durchführung von Hilfeplänen oder Durchführung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene, der Ausübung von Pflege und Erziehung oder der rechtlichen Vertretung im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist;
5. sofern die Offenlegung sonst im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.“

15. Im § 14 Abs. 2 wird im ersten und zweiten Satz jeweils die Wortfolge „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ durch das Wort „Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt und im Abs. 4 wird nach dem Wort „Jugendlichen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„(wie insbesondere deren Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen)“

16. Im § 15 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 wird jeweils vor dem Strichpunkt die Wortfolge „, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat“ eingefügt.

17. Im § 15 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen“ die Wortfolge „, jungen Erwachsenen (§ 48)“ und nach der Wortfolge „berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen“ die Wortfolge „oder jungen Erwachsenen (§ 48)“ eingefügt.

18. Im § 15 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Mitwirkung an der Adoption (Abs. 2)“ die Wortfolge „Auskünfte gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 und § 6 Tilgungsgesetz 1972 sowie“ und nach der Wortfolge „Landespolizeidirektion Wien“ die Wortfolge „oder Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz bei der Sicherheitsbehörde“ eingefügt.

19. Im § 15 Abs. 6b wird die Wortfolge „der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)“ durch den Ausdruck „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

20. Im § 15 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „Gerichte und Staatsanwaltschaften“ die Wortfolge „bzw. Sicherheitsbehörden (§ 13 Abs. 4 Z 3)“, nach der Wortfolge „tätig sind oder werden sollen“ die Wortfolge „oder solchen im Sinn des § 13 Abs. 4 Z 4“ sowie nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Zum Zweck der Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe dürfen personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und 4 an die Finanzverwaltung übermittelt werden.“

21. Dem § 15 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Kommunikation nicht anders hergestellt bzw. aufrechterhalten werden kann, ist unter Bedachtnahme auf die Datensicherheit die Verwendung von Kommunikationsmitteln, die die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen bzw. deren Familien verwenden, zulässig.“

22. § 15 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind hinsichtlich der in Abs. 1 bis 5 jeweils festgelegten Zwecke und Daten zur Abfrage folgender Register und Datenbanken mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister,
2. Zentrales Melderegister inkl. Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
3. Strafregister,
4. Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz,
5. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten,
6. Insolvenzdatei,
7. Grundbuch,
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz.“

23. Im § 16 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „schriftliche Dokumentation“ die Wortfolge „, tunlichst in elektronischer Form,“ eingefügt.

24. Im § 16 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 9 Abs. 9“ durch den Ausdruck „§ 9 Abs. 8“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 15 Abs. 8 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

25. Im § 16 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „und tunlichst in elektronischer Form“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Fall, dass eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (§ 9) nicht mehr existent ist.“

26. Nach § 16 werden folgende §§ 16a bis 16c eingefügt:

„§ 16a

Informationsverpflichtung und Einschränkung der Betroffenenrechte

(1) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Ein Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 der Datenschutz-Grundverordnung besteht nicht, soweit sich dieses auf Sachverhalte stützt, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger selbst festgestellt wurden. Dem steht das Recht der Vervollständigung nicht entgegen. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Im Hinblick auf die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1) besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Informationspflicht gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten der bzw. des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde und das im § 14 geregelte Auskunftsrecht ist zeitnah und in angemessener Weise zu informieren.

(5) Mit dem Auskunftsrecht (§ 14) ist kein Recht auf Hinausgabe von Kopien von Datensätzen oder Dokumenten verbunden.

§16b

Aufbewahrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten (§§ 15 und 16) sind wie folgt aufzubewahren:

1. Bei Vermittlung von Adoptivkindern 50 Jahre ab Volljährigkeit des Adoptivkindes;
2. bei einer vollen Erziehung (§ 45) 50 Jahre ab Volljährigkeit des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen bzw. im Fall des § 48 ab Beendigung der Leistung;
3. alle anderen Daten zehn Jahre ab Volljährigkeit des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen bzw. im Fall des § 48 ab Beendigung der Leistung.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer gemäß Abs. 1 sind die Daten innerhalb einer Frist von drei Jahren zu löschen. Die Bestimmungen archivgesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

(3) Sofern im Einzelfall die Interessen der betreuten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder überwiegende Interessen der Eltern, sonstiger mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen oder anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann eine Aufbewahrung über die Fristen des Abs. 1 hinaus erfolgen.

§ 16c

Datenverwendung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten sowie die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt, die gemäß §§ 15 und 16 verarbeiteten Daten zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschungszwecken zu verarbeiten.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und seine Organisationseinheiten sowie die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung Zugang zu Daten (§ 15) bzw. Dokumentationen (§ 16) zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen Interesse liegen, gewähren. Sofern die Einsicht nicht auf archivgesetzlicher Basis erfolgt, bedarf diese der Zustimmung des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

(3) Der Personenbezug ist unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit pseudonymisierten Daten das Auslangen gefunden werden kann. Der Personenbezug der Daten ist gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich zu dem gemäß Abs. 2 genannten Zweck und zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung erfolgen und kann mit Auflagen

verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen an der Begrenzung der Weitergabe von Daten erforderlich sind. Eine Offenlegung personenbezogener Daten an Dritte ist unzulässig.

(5) Die Ergebnisse der Forschungsarbeit bzw. die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten sowie den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unentgeltlich zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen.“

27. Die §§ 19 bis 21 lauten:

„§ 19

Allgemeines

(1) Soziale Dienste sind unterstützende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die darauf ausgerichtet sind, persönliche, familiäre oder entwicklungsbedingte Risiken von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen frühzeitig zu erkennen und diesen rechtzeitig entgegen zu wirken (Prävention). Sie richten sich auch an werdende Eltern, Eltern und Familien. Auf Grundlage einer Planung (§ 12) hat der Kinder- und Jugendhilfeträger vorzusorgen, dass soziale Dienste zur Verfügung stehen.

(2) Soziale Dienste können neben dem Kinder- und Jugendhilfeträger und seinen Organisationseinheiten (§ 6) auch von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden. Soweit es sich um Dienste im Sinn des 9 Abs. 2 handelt, ist dafür eine Eignungsfeststellung der Landesregierung erforderlich. Dabei ist § 9 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Einrichtung und die Durchführung sozialer Dienste kann nach Maßgabe des § 9 beauftragt werden.

(4) Auf die Inanspruchnahme von sozialen Diensten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 20

Familiendienste

(1) Dienste für Familien stellen diesen Hilfen bei der Pflege, Erziehung und gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, um den Familienalltag und die Erziehungsaufgaben zu bewältigen. Dabei ist besonders auf die Förderung der gewaltlosen Erziehung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

(2) Als Familiendienste kommen insbesondere in Betracht:

1. Sozialarbeiterische, sozialpädagogische, psychologische und logopädische Angebote im frühkindlichen Bereich;
2. Angebote für Erziehungspersonen und Kinder bzw. Jugendliche zur Kompetenzentwicklung und Kompetenzstärkung;
3. Hilfen für armutsgefährdete Familien;
4. Hilfen zur Erziehungs- und Alltagsbewältigung der Familie;
5. besondere Beratungsdienste, zB Erziehungsberatung;
6. Dienste bei Gewaltgefährdungen;
7. sozialpädagogische oder therapeutisch orientierte Familienbetreuung;
8. stationäre Betreuung von Eltern bzw. Elternteilen mit Kindern und Jugendlichen in Notsituationen.

(3) Als Familiendienste können im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden nach Bedarf auch besondere Beratungsstellen für Erziehungs- und Entwicklungsfragen, heilpädagogische und ähnliche Fragenbereiche (zB Erziehungsberatungsstellen; psychologische Dienste) eingerichtet und betrieben werden. Dabei kann die Landesregierung anregend und beratend mitwirken und Fachkräfte zur Verfügung stellen.

§ 21

Dienste für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

(1) Dienste für Kinder und Jugendliche stellen diesen Hilfen zur Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Persönlichkeitsentwicklung im familiären oder sozialen Umfeld zur Verfügung.

(2) Als Dienste für Kinder und Jugendliche kommen insbesondere in Betracht:

1. Erholungsaktionen und Kinderferienaktionen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche;
2. Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen als Schulverbindungsdienst in Abstimmung mit der Schulverwaltung;
3. logopädische Betreuung im vorschulischen Bereich;
4. familienergänzende Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
5. Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Streetwork und Notschlafstellen;
6. Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von wohnumfeldbezogenen niederschweligen Angeboten wie Gemeinwesenarbeit.

(3) Werden mit der Erbringung von Leistungen nach Abs. 2 keine privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 9) beauftragt, so sind die inhaltlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schriftlich zu vereinbaren.

(4) Dienste für junge Erwachsene haben Hilfestellungen zur Festigung der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung zum Ziel.

(5) Als Dienste für junge Erwachsene kommen insbesondere in Betracht:

1. Beratung, zB durch zielgruppenspezifische Ansprechstellen oder Zurverfügungstellung entsprechender Gutscheine;
2. Betreuung durch niederschwellige Dienste, zB Gemeinwesenarbeit, Streetwork oder Notschlafstellen.

(6) Die Dienste gemäß Abs. 5 können im Einzelfall über das 21. Lebensjahr hinaus zur Verfügung gestellt werden, wenn dies notwendig ist, um den Übergang in die Selbständigkeit zu unterstützen.“

28. *Im § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „als stationäre als auch als teilstationäre Dienste“ durch die Wortfolge „in stationärer als auch in teilstationärer Form“ ersetzt.*

29. *§ 24 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, sofern ein Bedarf an einer solchen sozialpädagogischen Einrichtung besteht und deren ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein fachlich fundiertes und zielführendes Konzept vorliegt,

2. persönlich und fachlich geeignete Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl vorhanden sind,
3. geeignete Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen,
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand des Rechtsträgers und den Betrieb der sozialpädagogischen Einrichtung gesichert sind und Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden sowie
5. für eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist.“

30. Im § 24 Abs. 5 entfällt nach der Wortfolge „gemäß Abs. 4“ der Ausdruck „Z 2“. Weiters wird nach der Wortfolge „durch bereits bestehende“ das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

31. Im § 24 Abs. 6 wird die Wortfolge „Abs. 4 Z 1 bis 6“ durch die Wortfolge „Abs. 4 Z 1 bis 5“ ersetzt. Weiters wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:
„Diese Zustimmung zur vorläufigen Inbetriebnahme kann bei Bedarf um ein weiteres Jahr verlängert werden.“

32. Im § 24 Abs. 7 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „sowie die Übertragung an einen anderen Rechtsträger“ und es wird die Wortfolge „Betreiber der Einrichtung“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

33. Im § 24 Abs. 8 wird im ersten Satz vor dem Wort „Einrichtung“ das Wort „sozialpädagogische“ eingefügt.

34. Im § 24 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in stationäre sozialpädagogische Einrichtungen (Abs. 2) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den in Oberösterreich gelegenen stationären sozialpädagogischen Einrichtungen des jeweiligen Rechtsträgers zum Zeitpunkt der Aufnahme 15 Prozent der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt.“

35. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „mindestens jedoch einmal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren“ durch die Wortfolge „zumindest aber jedes zweite Jahr“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

36. Im § 25 Abs. 2 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Betreiber der Einrichtung“ durch die Wortfolge „Rechtsträger der sozialpädagogischen Einrichtung“ ersetzt.

37. Dem § 28 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nahen Angehörigen (§ 4 Z 6) kann von diesen Verpflichtungen abgesehen werden, soweit nicht das Wohl des Pflegekindes anderes erfordert.“

38. Dem § 30 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Dieser Bescheid gilt weiter, wenn die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz in den Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegen. Sofern Pflegeverhältnisse über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§§ 9 und 24) organisiert werden, können diese den Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe auszahlen, ohne dass ein Bescheid zu erlassen wäre.“

39. Im § 30 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Haben die Pflegepersonen in einem anderen Bundesland ihren Hauptwohnsitz, ist für die Bescheiderlassung, wenn im anderen Bundesland keine Zuständigkeit besteht, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die das Pflegeverhältnis begründet hat. Haben Pflegepersonen, die ein Pflegekind aus einem anderen Bundesland betreuen, Anspruch auf entsprechende Leistungen nach den Regelungen des anderen Bundeslandes, ist kein Bescheid nach dieser Bestimmung zu erlassen. Für Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen und ihren Hauptwohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt außerhalb des Landes Oberösterreich haben, können im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die dort für solche Zwecke geltenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen Zu- oder Abschläge zum Pflegekindergeld gewährt bzw. in Abzug gebracht werden.“

40. Im § 36 Abs. 5 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Adoptiveltern“ die Wortfolge „oder dem Adoptivelternteil“ eingefügt.

41. Im § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „Oö. Kinderbetreuungsgesetz“ durch den Ausdruck „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ ersetzt.

42. Im § 40 Abs. 4 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und“ die Wortfolge „das Betreten und“ eingefügt.

43. § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Personen oder Einrichtungen, denen im Sinn des Abs. 1 eine Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung obliegt, haben, soweit dies zur Gefährdungsabklärung notwendig ist, mitzuwirken. Insbesondere sind diese im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen.“

44. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Unterstützung der Erziehung kann insbesondere durch soziale Dienste gemäß §§ 19 ff. gewährt werden, zB durch:

1. mobile und ambulante Hilfen, insbesondere Beratungs- und Betreuungsangebote;
2. Unterstützungen, die im Interesse oder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind, zB regelmäßige Haus- oder Arztbesuche und die Einschränkung des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden;
3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach Beendigung der vollen Erziehung;
4. familienergänzende Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.“

45. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Werden mit der Erbringung von Leistungen nach Abs. 2 keine privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 9) beauftragt, so sind die inhaltlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schriftlich zu vereinbaren.“

46. Im § 45 Abs. 1 wird das Wort „Umfelds“ durch das Wort „Wohnumfelds“ ersetzt.

47. Im § 48 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „bereits Erziehungshilfen gewährt“ das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

48. Im § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Durchführung der Erziehungshilfe“.

49. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht, sofern die Obsorge vom Gericht dem Kinder- und Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes übertragen wurde.“

50. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 geht nicht über, sofern der Wohnsitzwechsel zum Zweck der Begründung eines Wohnverhältnisses im Rahmen einer Erziehungshilfe und nur vorübergehend erfolgt ist.“

51. Dem § 49 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer von einem Kinder- und Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes gewährten Erziehungshilfe in Oberösterreich aufhalten, tritt - mit Ausnahme in den Fällen des § 8 Abs. 1 - kein Zuständigkeitswechsel ein, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dafür.“

52. Im § 53 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und § 66 Abs. 3“ und es wird folgender Satz angefügt:

„Aufenthaltszeiten, die nach § 7 Abs. 4 zu keinem Zuständigkeitswechsel führen oder die während einer Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2, § 49 Abs. 2 oder § 49 Abs. 3 letzter Satz bzw. während die Bezirksverwaltungsbehörde im Herkunftsbezirk trotz Wohnsitzwechsel noch mit der Abklärung des Hilfebedarfs oder im Rahmen von Hilfgewährungen befasst ist, anfallen, gelten als Zeiten im Sinn des § 41 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.“

53. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten der vollen Erziehung sind von den unterhaltspflichtigen Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen nach bürgerlichem Recht zu ersetzen. Die Festlegung des Kostenersatzes erfolgt auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens (§§ 42 und 43 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013). Kostenersatzpflichtige haben bei der Festlegung und Überprüfung des Kostenersatzes mitzuwirken und maßgebliche Änderungen zu persönlichen Umständen, die Auswirkungen auf die Kostenersatzleistung haben, unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen. Die Leistungsfähigkeit und die Lebensverhältnisse des vor Gewährung der vollen Erziehung überwiegend betreuenden Elternteils sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dadurch kann auch die Höhe des zivilrechtlich bemessenen Unterhalts unterschritten werden, wenn den betroffenen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen dadurch kein erheblicher Nachteil entsteht. Von der Vorschreibung bzw. Einhebung des Kostenersatzes kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen steht oder die Vorschreibung bzw. Eintreibung des Kostenersatzes die Chancen einer raschen Rückführung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen erheblich minimieren würden.“

54. Im § 55 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Kostenträger über“ ein Punkt eingefügt und anstelle der Wortfolge „, wenn und sobald die zur Durchführung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung dem Dritten die Gewährung der vollen Erziehung schriftlich anzeigt“ folgender Satz eingefügt:

„Die zur Durchführung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung hat dem Dritten die Gewährung der vollen Erziehung schriftlich anzuzeigen.“

55. Im 3. Hauptstück (Allgemeine Verfahrens-, Schluss- und Übergangsbestimmungen) wird folgender § 55a eingefügt:

**„§ 55a
Mitwirkung**

(1) Die Organe der Bundespolizei haben den Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landesregierung über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse nach diesem Gesetz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Schulen haben die Kinder- und Jugendhilfe bei der Sicherung des Kindeswohls zu unterstützen.“

56. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen,

1. wer gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 13 verstößt,
2. wer unbefugt oder gegen Entgelt Pflegeplätze vermittelt (§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 5),
3. wer ein Pflegekind unter 14 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt (§ 31 Abs. 1) oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde (§ 34 Abs. 2),
4. wer die Eignungsfeststellung (§ 9 Abs. 3) oder -beurteilung (§ 28 Abs. 3 und § 39 Abs. 2), die Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung (§ 24 Abs. 3) oder die Aufsicht (§ 9 Abs. 5, §§ 25, 29, 34 und § 49 Abs. 5) behindert,
5. wer Leistungen ohne die erforderliche Eignungsfeststellung gemäß § 9 Abs. 2 erbringt oder eine sozialpädagogische Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betreibt (§ 24 Abs. 3),
6. wer unbefugt oder gegen Entgelt eine Adoption vermittelt (§ 36 Abs. 3 und 4 und § 38 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 Z 2).“

57. Der bisherige Satz des § 58 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Rechtsansprüche hinsichtlich der Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Sozialhilfeverbände und der Städte mit eigenem Statut sind unmittelbar von bzw. gegenüber diesen geltend zu machen.“

58. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023;
2. BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018;
3. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
4. E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022;
5. Fremdenpolizeigesetz (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2022;
6. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2023;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2023;
8. Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2022;
9. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023;
10. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 182/2023;
11. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022;
12. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021;
13. Unterhaltsvorschußgesetz 1985 (UVG), BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden: Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

(3) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.